

## I. Anklageschrift

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption legt

1. Mag. Christoph CHORHERR

2. DDr. Michael TOJNER

3. Mag. Wilhelm HEMETSBERGER

4. Günter KERBLER

5. Mag. Erwin Franz SORAVIA

6. Mag. Peter STEURER

7. Ing. Hermann KLEIN

**8. Mag. Klaus EDELHAUSER****9. Franz LIST****10. Rene BENKO**

zur Last:

Es haben in Wien in den Jahren 2011 bis 2018

**A./** Mag. Christoph CHORHERR als Mitglied des Wiener Gemeinderates, als nicht amtsführender Stadtrat der Gemeinde Wien sowie als Vorsitzender-Stellvertreter des Ausschusses für Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen, als Mitglied des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung, als Beiratsmitglied des Wohnfonds Wien – Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung und als Ersatzmitglied des Ausschusses für Umwelt und Wiener Stadtwerke,

**I./** mithin als Beamter (im strafrechtlichen Sinn) mit dem Vorsatz, dadurch die Gemeinde und Stadt Wien und die jeweiligen Verfahrensbeteiligten an deren Recht auf eine unbefangene und ausschließlich auf sachlichen Erwägungen beruhende Tätigkeit ihrer Gemeinderäte und frei von aus der Befangenheit (§ 20 Abs 1 Wiener Stadtverfassung iVm § 7 Abs 1 Z 3 AVG) resultierenden für die Bevölkerung des betroffenen Plangebietes (vgl § 2 Abs 6 der Bauordnung für Wien) und die Nachbarn der von der Widmungsentscheidung betroffenen Liegenschaft (vgl § 134 Abs 3 zweiter Satz iVm § 134a Abs 1 der Bauordnung für Wien) nachteiligen Einflüssen erfolgende Endentscheidung zu schädigen, seine Befugnis, im Namen der Gemeinde und Stadt Wien als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht, indem er sämtliche hoheitlichen Amtsgeschäfte im Zusammenhang mit den nachangeführten Projekten, und zwar die Vorbereitung, Begleitung, Bearbeitung und Umsetzung dieser Projekte im Rahmen der schlichten Hoheitsverwaltung, die Einflussnahme auf das Zustandekommen sowie das Herbeiführen der jeweiligen Beschlussfassung über diese Projekte im Gemeinderat, nach unsachlichen Beweggründen, weil abhängig von der Gewährung eines Vorteils an den Verein S2Arch, vornahm, und es unterließ, einerseits bei den Verfahren zu diesen Projekten die Vorteilsgewährungen der an

diesen Verfahren Beteiligten offen zu legen, und andererseits seine Befangenheit an der Mitwirkung dieser Verfahren anzuzeigen und sich jedweder Amtsausübung in diesem Zusammenhang zu enthalten, und zwar betreffend:

**1./** die HD ARCHITEKTEN ZT GmbH

**a./** ab August 2015 bis 9. September 2015 (Datum des Beschlusses des Gemeineratsausschusses) hinsichtlich des Projekts Althan;

**b./** ab September 2016 bis ins Jahr 2017 hinsichtlich des Projekts Mariahilfer Straße 78-80;

**2./** die IG Immobilien Management GesmbH ab 25. Februar 2016 bis 28. September 2017 (Datum des Gemeinderatsbeschlusses) hinsichtlich des Projekts Perspektivstraße 6;**3./** die LOGOS Immobilien GmbH von März/April 2014 bis Ende 2018 hinsichtlich des Projekts Kendlerstraße 35-37;**4./** die Vasko + Partner, Ingenieure, Ziviltechniker für Bauwesen und Verfahrenstechnik Ges.m.b.H.

**a./** ab 11. November 2011 bis 21. November 2012 (Datum des Gemeinderatsbeschlusses) hinsichtlich des Projekts Obere Donaustraße;

**b./** ab 27. Juni 2012 bis 25. März 2015 (Datum des Gemeinderatsbeschlusses) hinsichtlich des Projekts Savoyenstraße;

**c./** ab 31. Juli 2013 bis 19. Dezember 2014 hinsichtlich des Projekts Neues Zentrum Kagran;

**d./** ab 24. Juni 2014 bis 15. Mai 2015 hinsichtlich des Projekts Hohe Warte;

- 5./ die SIGNA Holding GmbH ab einem unbekanntem Zeitpunkt ab 18. Dezember 2013 bis 23. September 2015 (Datum des Gemeinderatsbeschlusses) hinsichtlich des Projekts Hauptbahnhof „Business Center“;
- 6./ die Global Equity Partners Beteiligungs- Management GmbH, Lothringerstraße 22 Projektentwicklungs GmbH, Montana Tech Components GmbH, WertInvest Beteiligungsverwaltungs GmbH, WertInvest Beteiligungs- und Immobilienberatungs GmbH und WertInvest Hotelbetriebs GmbH hinsichtlich des Projekts „InterCont“/Heumarktareal ab einem unbekanntem Zeitpunkt im Jahr 2012 bis 1. Juni 2017 (Datum des Gemeinderatsbeschlusses) ;
- 7./ die Schnirchgasse Projektbeteiligungs GmbH, Freihof Projektentwicklungs GmbH, SoReal GmbH, MERINDA acht Entwicklungs GmbH, Soravia Group GmbH und SRED GmbH und Erwin SORAVIA Privatstiftung
- a./ ab 23. Oktober 2012 bis 1. Juli 2015 (Datum des Gemeinderatsbeschlusses) hinsichtlich des Projekts „TRIIPLE“;
- b./ ab 19. Dezember 2012 bis 1. Juli 2015 (Datum des Gemeinderatsbeschlusses) hinsichtlich des Projekts „Danube Flats“;
- c./ ab April 2016 (Erwerb des Grundstücks durch die Freihof Projektentwicklungs GmbH) bis Februar 2019 (Ausscheiden aus der Politik) hinsichtlich des Projekts Freihofgasse 1-3, Heiligenstädter Straße 205-207;
- d./ ab 26. April 2017 hinsichtlich des Projekts Patrubangasse 5;
- 8./ die Kerbler Holding GmbH, Entwicklung Baufeld Omega GmbH und Entwicklung Baufeld Delta GmbH durch Vorbereitung und Abstimmung im Gemeinderatsausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und Bürgerinnenbeteiligung über die Ausnahme von der Bausperre gemäß § 8 Abs 1 der Bauordnung für Wien
- a./ ab Mai 2015 bis Februar 2019 (Ausscheiden aus der Politik) hinsichtlich des Projekts Holzhochhaus (HOHO) J5B;
- b./ ab einem unbekanntem Zeitpunkt bis 10. Jänner 2018 (Datum des Beschlusses des Gemeineratsausschusses) hinsichtlich des Projekts Hochhaus Baufeld J5A;

II./ mithin als Amtsträger, für die pflichtwidrige Vornahme und/oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes, nämlich für die in Punkt A./I./ beschriebenen strafbaren Handlungen, einen Vorteil für einen Dritten, nämlich Zahlungen an den Verein S2Arch - social and sustainable

architecture gefordert, angenommen oder sich versprechen lassen, wobei er die Tat in Bezug auf einen teils 3.000 Euro (zu Punkt 1./), teils 50.000 Euro (zu Punkt 2./) übersteigenden Wert des Vorteils beging, und zwar

1./ in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils von:

a./ dem verstorbenen Arch DI Dieter HAYDE am 28. Jänner 2016 für die HD ARCHITEKTEN ZT GmbH im Zusammenhang mit den Projekten Althan und Mariahilfer Straße 78-80 10.000 Euro;

b./ Ing. Hermann KLEIN für die IG Immobilien Management GesmbH im Zusammenhang mit dem Projekt Perspektivstraße 6 10.000 Euro, nämlich am

15. November 2016	5.000 Euro
17. August 2017	5.000 Euro;

c./ Franz LIST für die LOGOS Immobilien GmbH im Zusammenhang mit dem Projekt Kendlerstraße 35-37 20.000 Euro, nämlich am

10. Oktober 2017	10.000 Euro
13. April 2018	5.000 Euro
9. Mai 2018	5.000 Euro;

d./ Mag. Peter STEURER für die Soravia Group GmbH und SRED GmbH im Zusammenhang mit den Projekten „TRIIPLE“ und „Danube Flats“ 15.000 Euro, nämlich am

8. August 2017	1.500 Euro
14. Februar 2018	4.500 Euro
14. Februar 2018	9.000 Euro;

e./ Mag. Klaus EDELHAUSER am 16. Februar 2018 für die Erwin SORAVIA Privatstiftung im Zusammenhang mit den Projekten „TRIIPLE“ und „Danube Flats“ 15.000 Euro;

f./ Mag. Erwin SORAVIA am 6. Dezember 2017 für die Schnirchgasse Projektbeteiligungs GmbH, Freihof Projektentwicklungs GmbH, SoReal GmbH, MERINDA acht Entwicklungs GmbH, Soravia Group GmbH und SRED GmbH und Erwin SORAVIA Privatstiftung im Zusammenhang mit den Projekten „TRIIPLE“, „Danube Flats“, Freihofgasse 1-3, Heiligenstädter Straße 205-207 und Patrubangasse 5 15.000 Euro;

2./ in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils von:

a./ dem verstorbenen DI Wolfgang VASKO für die Vasko + Partner, Ingenieure, Ziviltechniker für Bauwesen und Verfahrenstechnik Ges.m.b.H. im Zusammenhang mit den Projekten Obere Donaustraße, Savoyenstraße, Neues Zentrum Kagran und Hohe Warte 80.000 Euro, nämlich am

19. Dezember 2012	20.000 Euro
17. Dezember 2013	20.000 Euro
26. November 2014	20.000 Euro
17. Dezember 2015	20.000 Euro;

b./ Günter KERBLER für die Kerbler Holding GmbH, Entwicklung Baufeld Omega GmbH und Entwicklung Baufeld Delta GmbH im Zusammenhang mit den Projekten Hochhaus Baufeld J5A und Holzhochhaus (HOHO) 100.000 Euro, nämlich am

16. April 2014	25.000 Euro
30. Juli 2014	50.000 Euro
20. Oktober 2014	25.000 Euro;

c./ Rene BENKO am 15. November 2011 für die SIGNA Holding GmbH und die SIGNA Development Immobilien Entwicklungs GmbH im Zusammenhang mit dem Projekt Hauptbahnhof „Business Center“ 100.000 Euro;

d./ DDr. Michael TOJNER für die Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH, Lothringerstraße 22 Projektentwicklungs GmbH, Montana Tech Components GmbH, WertInvest Beteiligungsverwaltungs GmbH, WertInvest Beteiligungs- und Immobilienberatungs GmbH und WertInvest Hotelbetriebs GmbH im Zusammenhang mit dem Projekt „InterCont“/Heumarktareal 56.100 Euro, nämlich am

30. Juni 2017	5.000 Euro
22. Mai 2018	35.000 Euro
27. November 2013 im Wege der Dorotheum GmbH & Co KG	16.100 Euro;

e./ Mag. Wilhelm HEMETSBERGER für die Ithuba Capital AG im Zusammenhang mit dem Projekt „InterCont“/Heumarktareal und weiteren Projekten

1.179.000 Euro,

nämlich

i./ über von ihm beim vorsatzlos handelnden Steven HEINZ veranlasste Spenden der Charities and Aid Foundation mit dem Betreff „Donation on Behalf of the Himmelstraße“ in fünf Tranchen zwischen 12. April 2012 und 14. März 2016 in einer Gesamthöhe von 400.000 Euro;

ii./ über von ihm veranlasste Zahlungen der Ithuba Capital AG insgesamt 779.000 Euro

nämlich am

20. Juni 2011	100.000 Euro
7. Dezember 2012	100.000 Euro
23. Juli 2013	50.000 Euro
10. Oktober 2013	50.000 Euro
21. Jänner 2014	25.000 Euro
26. Mai 2014	25.000 Euro
27. Oktober 2014	30.000 Euro
16. Dezember 2014	50.000 Euro
13. Mai 2015	35.000 Euro
22. Dezember 2015	50.000 Euro
27. Mai 2016	50.000 Euro
16. September 2016	50.000 Euro
5. Dezember 2016	100.000 Euro
21. Juni 2017	30.000 Euro
21. November 2017	34.000 Euro;

B./ nachgeführte Beschuldigte teils als unmittelbare Täter, teils als Bestimmungs- oder Beitragstäter Mag. Christoph CHORHERR

I./ somit einen Beamten (im strafrechtlichen Sinn), durch die unter Punkt A./II./ angeführten Zahlungen, mithin Bestechungszahlungen, zu seinen unter Punkt A./I./ angeführten Handlungen bestimmt, und zwar:

- 1./ Ing. Hermann KLEIN bezüglich der unter Punkt A./I./2./ angeführten Handlungen;
- 2./ Franz LIST bezüglich der unter Punkt A./I./3./ angeführten Handlungen;
- 3./ Rene BENKO bezüglich der unter Punkt A./I./5./ angeführten Handlungen;

- 4./ DDr. Michael TOJNER und Mag. Wilhelm HEMETSBERGER bezüglich der unter Punkt A./I./6./ angeführten Handlungen;
- 5./ Mag. Erwin SORAVIA, Mag. Peter STEURER und Mag. Klaus EDELHAUSER bezüglich der unter Punkt A./I./7./ angeführten Handlungen;
- 6./ Günter KERBLER bezüglich der unter Punkt A./I./8./ angeführten Handlungen;

II./ mithin einem Amtsträger, durch die unter Punkt A./II./ angeführten Zahlungen einen Vorteil für einen Dritten für die pflichtwidrige Vornahme der unter Punkt A./I./ angeführten Amtsgeschäfte des Mag. Christoph CHORHERR gewährt oder vorsatzlos handelnde Dritte zur Gewährung bestimmt oder sonst dazu beigetragen, und zwar

- 1./ in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils:
- a./ Ing. Hermann KLEIN durch die unter Punkt A./II./1./b./ angeführten Zahlungen;
- b./ Franz LIST durch die unter Punkt A./II./1./c./ angeführten Zahlungen;
- c./ Mag. Peter STEURER durch die unter Punkt A./II./1./d./ angeführten Zahlungen;
- d./ Mag. Klaus EDELHAUSER durch die unter Punkt A./II./1./e./ angeführte Zahlung;
- e./ Mag. Erwin SORAVIA
- i./ durch die unter Punkt A./II./1./f./ angeführte Zahlung;
- ii./ durch Bestimmung von Mag. Peter STEURER zu den unter Punkt A./II./1./d./ angeführten Zahlungen und Mag. Klaus EDELHAUSER zu der unter Punkt A./II./1./e./ angeführten Zahlung durch entsprechende Aufforderung;
- 2./ in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils :
- a./ Günter KERBLER durch die unter Punkt A./II./2./b./ angeführten Zahlungen;
- b./ Rene BENKO durch die unter Punkt A./II./2./c./ angeführte Zahlung;
- c./ DDr. Michael TOJNER
- i./ durch die unter Punkt A./II./2./d./ angeführten Zahlungen;
- ii./ indem er seit September 2009 bis ins Jahr 2012 als Aktionär mit 9,99% Anteilen und bis Februar 2013 als Aufsichtsratsmitglied der Ithuba Capital AG mit seiner aktiven oder stillschweigenden Genehmigung zu den unter

Punkt A./II./2./e./ii./ angeführten Zahlungen des Mag. Wilhelm HEMETSBERGER beitrug;

d./ Mag. Wilhelm HEMETSBERGER durch die unter Punkt A./II./2./e./ angeführten Zahlungen.

Es haben hiedurch begangen:

Mag. Christoph CHORHERR

- zu A./I./ das Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB;
- zu A./II./1./ die Verbrechen der Bestechlichkeit nach § 304 Abs 1 und Abs 2 erster Fall StGB;
- zu A./II./2./ die Verbrechen der Bestechlichkeit nach § 304 Abs 1 und Abs 2 zweiter Fall StGB;

DDr. Michael TOJNER

- zu B./I./4./ das Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt nach §§ 12 zweiter Fall, 302 Abs 1 StGB;
- zu B./II./2./c./ die Verbrechen der Bestechung nach §§ 307 Abs 1 und Abs 2 zweiter Fall, 12 dritter Fall StGB;

Mag. Wilhelm HEMETSBERGER

- zu B./I./4./ das Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt nach §§ 12 zweiter Fall, 302 Abs 1 StGB;
- zu B./II./2./d./ die Verbrechen der Bestechung nach §§ 307 Abs 1 und Abs 2 zweiter Fall, 12 zweiter Fall StGB;

Günter KERBLER

- zu B./I./6./ das Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt nach §§ 12 zweiter Fall, 302 Abs 1 StGB;
- zu B./II./2./a./ die Verbrechen der Bestechung nach § 307 Abs 1 und Abs 2 zweiter Fall StGB;

Mag. Erwin SORAVIA

- zu B./I./5./ das Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt nach §§ 12 zweiter Fall, 302 Abs 1 StGB;

zu B./II./1./e./ die Verbrechen der Bestechung nach §§ 307 Abs 1 und Abs 2 erster Fall, 12 zweiter Fall StGB;

Mag. Peter STEURER

zu B./I./5./ das Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt nach §§ 12 zweiter Fall, 302 Abs 1 StGB;

zu B./II./1./c./ das Verbrechen der Bestechung nach § 307 Abs 1 und Abs 2 erster Fall StGB;

Ing. Hermann KLEIN

zu B./I./1./ das Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt nach §§ 12 zweiter Fall, 302 Abs 1 StGB;

zu B./II./1./a./ das Verbrechen der Bestechung nach § 307 Abs 1 und Abs 2 erster Fall StGB;

Mag. Klaus EDELHAUSER

zu B./I./5./ das Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt nach §§ 12 zweiter Fall, 302 Abs 1 StGB;

zu B./II./1./d./ das Verbrechen der Bestechung nach § 307 Abs 1 und Abs 2 erster Fall StGB;

Franz LIST

zu B./I./2./ das Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt nach §§ 12 zweiter Fall, 302 Abs 1 StGB;

zu B./II./1./b./ die Verbrechen der Bestechung nach § 307 Abs 1 und Abs 2 erster Fall StGB;

Rene BENKO

zu B./I./3./ das Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt nach §§ 12 zweiter Fall, 302 Abs 1 StGB;

zu B./II./2./b./ das Verbrechen der Bestechung nach § 307 Abs 1 und Abs 2 zweiter Fall StGB;

und es werden hiefür je in Anwendung des § 28 StGB zu bestrafen sein:

Mag. Christoph CHORHERR nach § 304 Abs 2 zweiter Fall StGB;

DDr. Michael TOJNER, Mag. Wilhelm HEMETSBERGER und Günter KERBLER

nach § 307 Abs 2 zweiter Fall StGB;

Rene BENKO

in Anwendung der §§ 31, 40 StGB unter Bedachtnahme auf das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 2. November 2012, GZ 15 Hv 8/12x-22

nach § 307 Abs 2 zweiter Fall StGB;

Mag. Erwin SORAVIA, Mag. Peter STEURER, Ing. Hermann KLEIN, Mag. Klaus EDELHAUSER und Franz LIST

nach § 307 Abs 2 erster Fall StGB.

## II. Antrag auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption beantragt ferner gemäß § 3 Abs 1 Z 1 und Abs 2 VbVG, über die belangten Verbände

1. **Verein S2Arch** – social and sustainable architecture (Verein für soziale und nachhaltige Architektur), **ZVR 010513917**, 1190 Wien, Gregor Mendel Gasse 36, Entscheidungsträger Mag. Christoph CHORHERR;
2. **Global Equity Partners Beteiligungs- Management GmbH** (vormals "Erzengel" Michael Beteiligungsverwaltungs GmbH), **FN 424257 h**, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 1/Getreidemarkt 17, Geschäftsführer und faktischer Entscheidungsträger DDr. Michael TOJNER;
3. **Montana Tech Components GmbH, FN 285196 g**, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 1/Getreidemarkt 17, (einer der) Geschäftsführer und faktischer Entscheidungsträger DDr. Michael TOJNER;
4. **Wertinvest Beteiligungsverwaltungs GmbH, FN 385642 x**, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 1/Getreidemarkt 17, Geschäftsführer und faktischer Entscheidungsträger DDr. Michael TOJNER;
5. **Wertinvest Beteiligungs- und Immobilienberatungs GmbH, FN 197777 z**, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 1/Getreidemarkt 17, Geschäftsführer und faktischer Entscheidungsträger DDr. Michael TOJNER;
6. **Wertinvest Hotelbetriebs GmbH, FN 68339 z**, 1030 Wien, Johannesgasse 28, (einer der) Geschäftsführer und faktischer Entscheidungsträger DDr. Michael TOJNER;

7. **Kerbler Holding GmbH** (vormals CON WERT VERMÖGENSVERWALTUNG AKTIENGESELLSCHAFT, CON WERT Immobilien AG, conwert Immobilien Gesellschaft m.b.H. und Kerbler & Kowar Holding GmbH), **FN 49645 h**, 1220 Wien, Janis-Joplin-Promenade 26 Tür 801, Geschäftsführer und faktischer Entscheidungsträger Günter KERBLER;
8. **ERSTE Immobilien Alpha Baufeld Omega GmbH & Co KG** (vormals Entwicklung Baufeld Omega GmbH & Co KG, zuvor gemäß § 5 UmwG umgewandelte Baufeld Omega GmbH FN 435235 b), **FN 463072 p**, 1100 Wien, Am Belvedere 1, unbeschränkt haftende Gesellschafterin bis 2. Mai 2018 die mit 21. Dezember 2020 aufgelöste Entwicklung Baufeld Epsilon GmbH, FN 462590 f, 1220 Wien, Janis-Joplin-Promenade 26 Tür 801, Geschäftsführer und faktischer Entscheidungsträger Günter KERBLER, nunmehr ERSTE Immobilien Alpha GmbH;
9. **Entwicklung Baufeld Delta GmbH, FN 407433 t**, 1220 Wien, Janis-Joplin-Promenade 26 Tür 801, Geschäftsführer und faktischer Entscheidungsträger Günter KERBLER;
10. **LOGOS Immobilien GmbH, FN 248182 z**, 1030 Wien, Erdbergstraße 8/15, Geschäftsführer und faktischer Entscheidungsträger Franz LIST;
11. **Schnirchgasse Projektbeteiligungs GmbH, FN 329202 x**, 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 3, (einer der) Geschäftsführer Mag. Peter Steuerer und faktischer Verantwortlicher Mag. Erwin SORAVIA;
12. **Freihof Projektentwicklungs GmbH, FN 402595 b**, 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 3, faktischer Verantwortlicher Mag. Erwin SORAVIA;
13. **SoReal GmbH, FN 383026 z**, 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 3, faktischer Verantwortlicher Mag. Erwin SORAVIA;
14. **Erwin SORAVIA PRIVATSTIFTUNG, FN 300202 z**, 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 3, Vorstandsmitglied bis 4. Jänner 2020 Mag. Klaus EDELHAUSER und faktischer Verantwortlicher Mag. Erwin SORAVIA;
15. **Soravia Group GmbH, FN 353185 s**, 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 3, (einer der) Geschäftsführer Mag. Peter Steuerer und faktischer Verantwortlicher Mag. Erwin SORAVIA;
16. **SRED GMBH** (vormals GHISOLFI Vermögensverwaltungs GmbH und Soravia Real Estate Development GmbH), **FN 201866 m**, 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 3, (einer

der) Prokuristen Mag. Peter Steuerer und faktischer Verantwortlicher Mag. Erwin SORAVIA;

17. **SIGNA HOLDING GmbH, FN 191343 m**, 6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 31, faktischer Verantwortlicher Rene BENKO;
18. **SIGNA Real Estate Management GmbH** (vormals R.E.D. Immobilien Entwicklungs GmbH und SIGNA Development Immobilien Entwicklungs GmbH), **FN 261761 v**, 1010 Wien, Freyung 3, faktischer Verantwortlicher Rene BENKO;
19. **Vasko + Partner, Ingenieure, Ziviltechniker für Bauwesen und Verfahrenstechnik GmbH, FN 112104 i**, 1190 Wien, Grinzinger Allee 3, Geschäftsführer bis 5. November 2013 und faktischer Verantwortlicher der verstorbene Dipl. Ing. Wolfgang VASKO;
20. **HD Architekten ZT GmbH, FN 418912 y**, 1150 Wien, Storchengasse 1, Geschäftsführer bis 6. Juli 2017 und faktischer Verantwortlicher der verstorbene DI Wolf-Dieter Hayde;
21. **IG Immobilien Management GmbH, FN 161291 v**, 1020 Wien, Olympiaplatz 2, Stadion Center/4.OG/Top 15, Geschäftsführer und faktischer Verantwortlicher Ing. Hermann KLEIN;

eine Verbandsgeldbuße zu verhängen, weil sie gemäß § 3 Abs 1 Z 1, Abs 2 VbVG für die Straftaten ihrer oben angeführten Entscheidungsträger im Sinne des § 2 Abs 1 Z 1 und Abs 3 VbVG verantwortlich sind, die zu Gunsten dieser Verbände (§ 3 Abs 1 Z 1 VbVG) die in der Anklageschrift angeführten, nach dem 1. Jänner 2006 gesetzten Straftaten bewirkt und sohin rechtswidrig und schuldhaft Straftaten (zu Punkt 1. die Verbrechen der Bestechlichkeit nach § 304 Abs 1 und Abs 2 erster und zweiter Fall StGB und zu Punkt 2. - 21. die Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt nach §§ 12 zweiter Fall, 302 Abs 1 StGB und die Verbrechen der Bestechung nach § 307 Abs 1 und Abs 2 erster oder zweiter Fall StGB) zu Gunsten der belangten Verbände begangen haben, und zwar:

1. Verein S2Arch– social and sustainable architecture zu Punkt A./II./;
2. Global Equity Partners Beteiligungs- Management GmbH zu Punkt B./I./4./ und B./II./2./c./;
3. Montana Tech Components GmbH zu Punkt B./I./4./ und B./II./2./c./;
4. WertInvest Beteiligungsverwaltungs GmbH zu Punkt B./I./4./ und B./II./2./c./;

5. WertInvest Beteiligungs- und Immobilienberatungs GmbH zu Punkt B./I./4./ und B./II./2./c./;
6. WertInvest Hotelbetriebs GmbH zu Punkt B./I./4./ und B./II./2./c./;
7. Kerbler Holding GmbH zu Punkt B./I./6./ und B./II./2./a./;
8. ERSTE Immobilien Alpha Baufeld Omega GmbH & Co KG zu Punkt B./I./6./ und B./II./2./a./;
9. Entwicklung Baufeld Delta GmbH zu Punkt B./I./6./ und B./II./2./a./;
10. LOGOS Immobilien GmbH zu Punkt B./I./2./ und B./II./2./b./;
11. Schnirchgasse Projektbeteiligungs GmbH zu Punkt B./I./5./ und B./II./1./c./ und e./;
12. Freihof Projektentwicklungs GmbH zu Punkt B./I./5./ und B./II./1./e./;
13. SoReal GmbH zu Punkt B./I./5./ und Punkt B./II./1./e./;
14. Erwin SORAVIA PRIVATSTIFTUNG zu Punkt B./I./5./ und B./II./1./d./ und e./;
15. Soravia Group GmbH zu Punkt B./I./5./ und B./II./1./c./ und e./;
16. SRED GMBH zu Punkt B./I./5./ und B./II./1./c./ und e./;
17. SIGNA HOLDING GmbH zu Punkt B./I./3./ und B./II./2./b./;
18. SIGNA Real Estate Management GmbH zu Punkt B./I./3./ und B./II./2./b./;
19. Vasko + Partner, Ingenieure, Ziviltechniker für Bauwesen und Verfahrenstechnik GmbH zu den unter Punkt A./II./2./a./ angeführten Zahlungen ihres verstorbenen Entscheidungsträgers DI Wolfgang VASKO;
20. HD Architekten ZT GmbH zu der unter Punkt A./II./1./a./ angeführten Zahlung ihres verstorbenen Entscheidungsträgers Arch DI Dieter HAYDE;
21. IG Immobilien Management GmbH zu Punkt B./I./1./ und B./II./1./a./.

Die belangten Verbände werden daher hiefür nach § 4 Abs 1 VbVG zu einer Verbandsgeldbuße zu verurteilen sein, und zwar:

I./ iVm § 304 Abs 1 und Abs 2 erster und zweiter Fall StGB

Verein S2Arch – social and sustainable architecture;

II./ iVm § 307 Abs 1 und Abs 2 erster Fall StGB

LOGOS Immobilien GmbH;  
 Schnirchgasse Projektbeteiligungs GmbH;  
 Freihof Projektentwicklungs GmbH;  
 SoReal GmbH;  
 Erwin SORAVIA PRIVATSTIFTUNG;  
 Soravia Group GmbH;  
 SRED GMBH;  
 HD Architekten ZT GmbH;  
 IG Immobilien Management GmbH;

III./ iVm § 307 Abs 1 und Abs 2 zweiter Fall StGB

Global Equity Partners Beteiligungs- Management GmbH;  
 Montana Tech Components GmbH;  
 WertInvest Beteiligungsverwaltungs GmbH;  
 WertInvest Beteiligungs- und Immobilienberatungs GmbH;  
 WertInvest Hotelbetriebs GmbH;  
 Kerbler Holding GmbH;  
 ERSTE Immobilien Alpha Baufeld Omega GmbH & Co KG;  
 Entwicklung Baufeld Delta GmbH;  
 SIGNA HOLDING GmbH;  
 SIGNA Real Estate Management GmbH;  
 Vasko + Partner, Ingenieure, Ziviltechniker für Bauwesen und Verfahrenstechnik GmbH.

Es wird beantragt, gegenüber den belangten Verbänden in nach Überzeugung des Gerichts festzusetzender Höhe gemäß § 20 Abs 3 StGB einen Geldbetrag für verfallen zu erklären, der den durch die Begehung der mit Strafe bedrohten Handlungen erlangten Vermögenswerten entspricht.

**Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption beantragt:**

1. Die Durchführung der Hauptverhandlung vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien als Schöffengericht gemäß **§ 32 Abs 1a Z 5 StPO**;
2. Ladung der Beschuldigten Mag. Christoph CHORHERR, DDr. Michael TOJNER, Mag. Wilhelm HEMETSBERGER, Günter KERBLER, Mag. Erwin Franz SORAVIA, Mag. Peter STEURER, Ing. Hermann KLEIN, Mag. Klaus EDELHAUSER, Franz LIST und Rene BENKO als Angeklagte und der Verbände S2Arch, Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH, Montana Tech Components GmbH, WertInvest Beteiligungsverwaltungs GmbH, WertInvest Beteiligungs- und Immobilienberatungs GmbH, WertInvest Hotelbetriebs GmbH, Kerbler Holding GmbH, ERSTE Immobilien Alpha Baufeld Omega GmbH & Co KG, Entwicklung Baufeld Delta GmbH, LOGOS Immobilien GmbH, Schnirchgasse Projektbeteiligungs GmbH, Freihof Projektentwicklungs GmbH, SoReal GmbH, Erwin SORAVIA PRIVATSTIFTUNG, Soravia Group GmbH, SRED GMBH, SIGNA HOLDING GmbH, SIGNA Real Estate Management GmbH, Vasko + Partner, Ingenieure, Ziviltechniker für Bauwesen und Verfahrenstechnik GmbH, HD Architekten ZT GmbH und IG Immobilien Management GmbH zur Hauptverhandlung;
3. Ladung der **Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption**;
4. Ladung der Zeugen:  
**zur Rolle des Mag. Christoph CHORHERR beim Verein S2Arch:**

Dr. Matthias FORCHER-MAYR, ON 52 S 103

**zum Verfahrensablauf in Widmungsangelegenheiten und der Maßgeblichkeit des politischen Willens:**

DI Philipp FLEISCHMANN, ON 102 S 1825

DI Anita HAIDER, ON 102 S 1595

DI Birgit HUNDSTORFER, ON 102 S 1451

DI Andreas PFLEGER, ON 102 S 1789

DI Alexandra RUPP-EBENSPANGER, ON 102 S 1627

DI Bernhard SILVESTRI, ON 102 S 1417

**zusätzlich zu den Projekten**

**Freihofgasse 1 - 3:**

DI Jens-Peter SONDEREGGER, ON 102 S 1767

**Triiiple:**

DI Franz FUTSCHER-GERL, ON 102 S 1669

DI Hans-Peter GRANER, ON 102 S 1779

**Hohe Warte 3:**

DI Ljuba GOGER (KOLOVICH), ON 102 S 1989

**Savoyenstraße 1:**

DI Eckart HERRMANN, ON 102 S 1743

**Interconti/Heumarkt:**

DI Christoph HRNCIR ON 102 S 1973

DI Renate Maria KINZL, ON 102 S 1813

DI Markus OLECHOWSKI, ON 102 S 1837

**Perspektivstraße 6:**

DI Alexander STRAKA, ON 102 S 1757

**Hauptbahnhof Business Center A.01:**

DI Roman RAD, ON 102 S 1801

**Danube Flats, Neues Zentrum Kagran, Holzhochhaus J5B, Hochhaus Baufeld J5A:**

DI Andrea EGGENBAUER, ON 102 S 2033

**Hochhaus Baufeld J5A:**

DI Thomas SPRITZENDORFER, ON 102 S 1543

**Kendlerstraße 35 - 37**

DI Gernot RIEDEL, ON 102 S 1489

**Althan**

DI Bernhard SILVESTRI, ON 102 S 1417

**Mariahilfer Straße 78 – 80**

DI Alexandra MADREITER, ON 102 S 1999

**zur branchenüblichen Vorstellung bei den Amtsträgern:**

DI Thomas HAYDE, ON 159 S 736

**zum Einfluss des Mag. Christoph CHORHERR in Widmungsangelegenheiten:**

Mag. Beate MEINL-REISINGER, ON 252 S 7

Mag. Maria VASSILAKOU, ON 278 S 12 -13

KR Peter SCHAIDER, ON 254

DI Andrea EGGENBAUER, ON 102 S 2033

Daniela ENZI, ON 288 S 14

Richard Karl Helmut SCHMITT, ON 102 S 1023

5. gemäß § 252 Abs 1 und 2 StPO Verlesung der Sachverhaltsdarstellungen, der Berichte der Polizei, der Anordnungen, der Stellungnahmen der Beschuldigten und belangten Verbände, des Akts AZ 15 Hv 8/12x des Landesgerichts für Strafsachen Wien und der Strafregisterauskünfte.

**Begründung:**

**INHALTSVERZEICHNIS**

1. Die Beteiligten.....	21
1.1. Die Angeklagten.....	21
1.2. Die belangten Verbände.....	22
1.2.1. Entscheidungsträger Mag. Christoph CHORHERR.....	22
1.2.2. Entscheidungsträger DDr. Michael TOJNER.....	22
1.2.3. Entscheidungsträger Günter KERBLER.....	23
1.2.4. Entscheidungsträger Franz LIST.....	24
1.2.5. Entscheidungsträger Mag. Erwin SORAVIA, Mag. Peter STEURER, Mag. Klaus EDELHAUSER.....	24
1.2.6. Entscheidungsträger Rene BENKO.....	25
1.2.7. Entscheidungsträger Dipl. Ing. Wolfgang VASKO.....	26
1.2.8. Entscheidungsträger DI Wolf-Dieter HAYDE.....	26
1.2.9. Entscheidungsträger Ing. Hermann KLEIN.....	26
2. Sachverhalt.....	27
2.1. Allgemein.....	27
2.2. Zahlungen an den Verein, Verknüpfung von Vorteil und Amtsgeschäft.....	28
2.3. Verrichtung von Amtsgeschäften.....	28
2.4. Missbrauch der Befugnis.....	29
2.5. Schädigung von Rechten.....	29
2.6. Pflichtwidrigkeit.....	30
2.7. Vorteile der Verbände.....	30
2.8. Innere Tatseite.....	30

3. Beweiswürdigung.....	32
4. Rechtliche Beurteilung.....	39
4.1. Zum Missbrauch der Amtsgewalt.....	39
4.2. Zur Bestechlichkeit und Bestechung.....	40
4.3. Verhältnis des § 302 StGB zu §§ 304, 307 StGB.....	44
4.4. Zu § 12 StGB.....	44
4.5. Zu einem diversionellen Vorgehen.....	45
4.6. Zur Verbandsverantwortlichkeit.....	45
4.7. Zum Verfall.....	46
4.8. Zusammenfassung.....	46
5. Anhang.....	i
I. Funktionen Mag. Christoph CHORHERR (laut Auskunft Magistratsdirektion der Stadt Wien ON 311 S 3 f).....	i
II. Auswahl der Auflistung MA 21 aus CD Beilage 2 zu ON 59.....	ii
III. Auswahl der Buchungen (Umsätze des Kontos 28347272900).....	vi

## 1. Die Beteiligten

### 1.1. Die Angeklagten

Der am 9. Dezember 1960 geborene **Mag. Christoph CHORHERR** ist österreichischer Staatsbürger. Er ist selbstständig. Sein monatliches Nettoeinkommen ist nicht bekannt.<sup>1</sup>

Der am 13. August 1969 geborene **DDR. Michael TOJNER** ist österreichischer Staatsbürger. Er ist Unternehmer. Sein monatliches Nettoeinkommen ist nicht bekannt.<sup>2</sup>

Der am 8. September 1958 geborene **Mag. Wilhelm HEMETSBERGER** ist österreichischer Staatsbürger. Er ist selbstständig. Sein monatliches Nettoeinkommen ist nicht bekannt.<sup>3</sup>

Der am 7. Juli 1955 geborene **Günter KERBLER** ist österreichischer Staatsbürger. Er ist Geschäftsführer. Sein monatliches Nettoeinkommen ist nicht bekannt.<sup>4</sup>

Der am 26. Februar 1967 geborene **Mag. Erwin Franz SORAVIA** ist österreichischer Staatsbürger. Er ist Geschäftsführer. Sein monatliches Nettoeinkommen ist nicht bekannt.<sup>5</sup>

Der am 22. September 1980 geborene **Mag. Peter STEURER** ist österreichischer Staatsbürger. Er ist Geschäftsführer. Sein monatliches Nettoeinkommen ist nicht bekannt. Er ist sorgepflichtig für zwei Kinder.<sup>6</sup>

Der am 24. Februar 1963 geborene **Ing. Hermann KLEIN** ist österreichischer Staatsbürger. Er ist Angestellter und verdient monatlich ca 8.000 Euro. Er ist sorgepflichtig für drei Kinder<sup>7</sup> und seine Ehefrau.<sup>8</sup>

Der am 24. Oktober 1954 geborene **Mag. Klaus EDELHAUSER** ist österreichischer Staatsbürger. Er ist Pensionist. Er verdient jährlich brutto 173.000 Euro.<sup>9</sup>

Der am 29. April 1953 geborene **Franz LIST** ist österreichischer Staatsbürger. Er ist Geschäftsführer. Sein monatliches Nettoeinkommen liegt zwischen 5.000 und 7.000 Euro.<sup>10</sup>

Der am 20. Mai 1977 geborene **Rene BENKO** ist österreichischer Staatsbürger. Er ist Unternehmer. Sein Einkommen und sein Vermögen sind unbekannt. Er wurde mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 2. November 2012, GZ 15 Hv 8/12x-22, rechtskräftig seit 13. August 2013, wegen Verbrechens der verbotenen Intervention nach §§ 15, 12 zweiter Fall, 308 (erster und dritter Satz) StGB idF BGBl I 2009/98 schuldig erkannt und zu einer auf eine Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von

1 ON 19 S 1.  
2 ON 19 S 1.  
3 ON 102 S 1163 ff.  
4 ON 102 S 215.  
5 ON 159 S 375 f.  
6 ON 159 S 449 f.  
7 ON 159 S 449 f.  
8 ON 159 S 751 f.  
9 ON 159 S 417 f.  
10 ON 159 S 341 f.

zwölf Monaten verurteilt. Dieses Vorstrafe ist getilgt, jedoch steht sie im Verhältnis der §§ 31, 40 StGB zu der anklagegegenständlichen Tat vom 15. November 2011. Daher wäre im Fall einer Verurteilung auf sie Bedacht zu nehmen<sup>11</sup>.

Sämtliche Angeklagte sind unbescholten.<sup>12</sup>

## 1.2. Die belangten Verbände

### 1.2.1. Entscheidungsträger Mag. Christoph CHORHERR

Der Verein S2Arch – social and sustainable architecture (Verein für soziale und nachhaltige Architektur), ZVR 010513917 wurde im Jahr 2004 von Mag. CHORHERR gegründet und bezweckte die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern.

Der Verein S2Arch wurde von einem dreiköpfigen ehrenamtlichen Vorstand geleitet. Mag. CHORHERR war bis zum 12. Jänner 2018 Obmann des Vereins, der eine sehr geringe Mitgliederzahl hatte. Mag. CHORHERR trat als Schirmherr des Vereins auf und wurde in der Öffentlichkeit mit diesem identifiziert.

Zahlungen an den Verein brachten diesem einen wirtschaftlichen Vorteil und erfolgten zu seinen Gunsten.

### 1.2.2. Entscheidungsträger DDr. Michael TOJNER

Die Global Equity Partners Beteiligungs- Management GmbH ist im Geschäftsbereich Beteiligungsverwaltung tätig, ihr Alleingesellschafter und Geschäftsführer ist DDr. TOJNER.<sup>13</sup>

Die Gesellschafterin der Montana Tech Components GmbH mit dem Geschäftsbereich Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben war bis 3. Oktober 2020 die Montana Tech Components AG, seitdem ist die Makra GmbH die Alleingesellschafterin. Einer der Geschäftsführer ist DDr. TOJNER.<sup>14</sup> Sie steht über die Global Equity Partners Beteiligungs- Management GmbH, Michael Tojner Industriebeteiligungs und -beratungs GmbH und die Michael & Renate Tojner OG als oberste Rechtsträger unter der Kontrolle des DDr. TOJNER.<sup>15</sup>

Die Gesellschafter der WertInvest Beteiligungs- und Immobilienberatungs GmbH mit dem Geschäftsbereich Sonstige Vermietung und Verpachtung von eigenen oder geleaste Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen sind DDr. TOJNER (100.000 Euro der Stammeinlage) und die Michael Tojner Industriebeteiligungs und -beratungs GmbH (1.900.000 Euro der Stammeinlage), DDr. TOJNER ist ihr Geschäftsführer.<sup>16</sup> Alleingesellschafter und einer der Geschäftsführer der Michael Tojner Industriebeteiligungs und -beratungs GmbH (FN

11 RIS-Justiz RS0127461.

12 Strafregisterauskünfte ON 320 – 323, 327 – 333.

13 Firmenbuchauszug ON 314 S 81 ff.

14 Firmenbuchauszug ON 314 S 170 ff.

15 Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer ON 317 S 1 – 65.

16 Firmenbuchauszug ON 314 S 254 ff.

103329 f) mit dem Geschäftsbereich Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben ist DDr. TOJNER.<sup>17</sup>

Die WertInvest Hotelbetriebs GmbH steht über ihre Gesellschafterinnen Michael Tojner Finance-Beratung GmbH, Brillant Immobilien Beteiligungs GmbH und WertInvest Park Holding GmbH unter der Kontrolle des DDr. TOJNER (94.13%), der auch einer der Geschäftsführer der Gesellschaft ist.<sup>18</sup> Die Alleingesellschafterin der Michael Tojner Finance-Beratung GmbH (FN 375869 z) ist die WertInvest Park Holding GmbH.<sup>19</sup> Alleingesellschafter der Brillant Immobilien Beteiligungs GmbH (FN 379042 s) ist Dr. Franz GUGGENBERGER.<sup>20</sup> Die Alleingesellschafterin der WertInvest Park Holding GmbH (FN 171274 z), ist seit 13. Juni 2014 die WertInvest Immobilien Beta GmbH.<sup>21</sup> Alleingesellschafter und Geschäftsführer der WertInvest Immobilien Beta GmbH (FN 393502 f) ist DDr. TOJNER.<sup>22</sup>

Die Global Equity Partners Beteiligungs- Management GmbH, Montana Tech Components GmbH, WertInvest Beteiligungs- und Immobilienberatungs GmbH und die WertInvest Hotelbetriebs GmbH standen zumindest hinsichtlich des Projekts Intercontinental / Heumarkt mit der MA 21 in Kontakt<sup>23</sup>; sie hatten ein massives Interesse an einer gewogenen Amtstätigkeit des Mag. CHORHERR. Zahlungen an den Verein S2Arch brachten ihnen einen wirtschaftlichen Vorteil zumindest in Höhe der Zahlungen und erfolgten zu ihren Gunsten, hinsichtlich der WertInvest Hotelbetriebs GmbH und zumindest des Betrags von 8.050 Euro auch auf ihre Rechnung.<sup>24</sup>

### 1.2.3. Entscheidungsträger Günter KERBLER

Die Gesellschafter der Kerbler Holding GmbH sind die K 5 Privatstiftung mit einer Stammeinlage von 2.008.805,59 Euro und Gabriele KERBLER mit einer Stammeinlage von 170.694,41 Euro. Geschäftsführer und faktischer Entscheidungsträger ist Günter KERBLER.<sup>25</sup> Er ist auch Stifter und Begünstigter der K 5 Privatstiftung.<sup>26</sup>

Gesellschafterin der ERSTE Immobilien Alpha GmbH ist nunmehr die ERSTE Immobilien Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.; unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Entwicklung Baufeld Omega GmbH & Co KG war bis 2. Mai 2018 die mit 21. Dezember 2020 aufgelöste Entwicklung Baufeld Epsilon GmbH.<sup>27</sup> Deren alleinige Gesellschafterin war die Effektiv Liegenschaftsbesitz GmbH (FN 422557 h), deren Geschäftsführer seit 2. Dezember 2014

17 Firmenbuchauszug ON 314 S 163 ff.

18 Firmenbuchauszug ON 314 S 265 ff.

19 Firmenbuchauszug ON 314 S 160 ff.

20 Firmenbuchauszug ON 314 S 3 ff.

21 Firmenbuchauszug ON 314 S 282 ff.

22 Firmenbuchauszug ON 314 S 279 ff.

23 CD Beilage 2 zu ON 59/Auflistung MA 21.

24 ON 319 S 13 ff.

25 Firmenbuchauszug ON 314 S 136 ff.

26 Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer ON 317 S 66 – 74.

27 Firmenbuchauszug ON 314 S 49 ff.

Günter KERBLER ist.<sup>28</sup> Alleingesellschafterin ist die K 5 Beteiligungs GmbH (FN 312844 s), deren Geschäftsführer ist seit 17. September 2009 Günter KERBLER. Alleingesellschafterin ist die K 5 Privatstiftung.<sup>29</sup>

Gesellschafter der Entwicklung Baufeld Delta GmbH sind Ing. Caroline PALFY (1.000 Euro Stammeinlage), die Effektiv Liegenschaftsbesitz GmbH (9.000 Euro Stammeinlage) und bis 17. Februar 2018 die cetus Baudevelopment GmbH (10.000 Euro Stammeinlage), seitdem die AVV Real Estate GmbH. Bis 17. Februar 2018 war Günter KERBLER Geschäftsführer.<sup>30</sup> Alleingesellschafter der cetus Baudevelopment GmbH (FN 389505 b) war zunächst Günter KERBLER, dann die K 5 Beteiligungs GmbH, bis Ing. Caroline PALFY am 18. Juni 2014 eine Stammeinlage von 8.750 Euro (von 26.250 Euro) übernahm. Geschäftsführer dieser Gesellschaft ist unter anderem Günter KERBLER.<sup>31</sup>

Die Kerbler Holding GmbH stand zumindest hinsichtlich des Projekts Seestadt Aspern, Baufeld J5A mit der MA 21 in Kontakt<sup>32</sup>, sie und die Baufeld Omega GmbH & Co KG sowie die Entwicklung Baufeld Delta GmbH hatten ein massives Interesse an einer gewogenen Amtstätigkeit des Mag. CHORHERR.

#### 1.2.4. Entscheidungsträger Franz LIST

Alleingesellschafterin der LOGOS Immobilien GmbH ist seit 3. Mai 2018 die F. List GmbH. Seither ist Franz LIST auch ihr Geschäftsführer. Zuvor war Peter SCHÄR seit 10. April 2009 Alleingesellschafter.<sup>33</sup> Alleingesellschafter der F. List GmbH ist seit 20. September 2006 Franz LIST, der auch Geschäftsführer der Gesellschaft ist.<sup>34</sup>

Die LOGOS Immobilien GmbH hatte zumindest hinsichtlich des Projekts Kendlerstraße 35-37 ein Interesse an einer gewogenen Amtstätigkeit des Mag. CHORHERR; am 15. März 2018 fand eine Besprechung im Büro der Geschäftsgruppe hinsichtlich „Vorstellung Ergebnis des städtebaulichen Entwicklungsverfahrens“ statt.

#### 1.2.5. Entscheidungsträger Mag. Erwin SORAVIA, Mag. Peter STEURER, Mag. Klaus EDELHAUSER

Gesellschafter der Schnirchgasse Projektbeteiligungs GmbH waren von 21. September 2012 bis 30. Jänner 2015 die SoReal GmbH, bis 7. Februar 2018 die SOCO Residential Development GmbH & Co OG und seither die W3W22 Beteiligungs GmbH. Einer ihrer Geschäftsführer ist Mag. STEURER. Es erfolgte gemäß § 142 UGB eine Vermögensübernahme des Vermögens der SOCO Residential Development GmbH & Co OG

28 Firmenbuchauszug ON 314 S 22 ff.

29 Firmenbuchauszug ON 314 S 129 ff.

30 Firmenbuchauszug ON 314 S 25 ff.

31 Firmenbuchauszug ON 314 S 5 ff.

32 CD Beilage 2 zu ON 59/Auflistung MA 21

33 Firmenbuchauszug ON 314 S 149 ff.

34 Firmenbuchauszug ON 314 S 66 ff.

(FN 427286 m) durch die W3W22 Beteiligungs GmbH (FN 474504 a). Deren Alleingesellschafterin ist die SoReal GmbH, ihr Geschäftsführer Mag. STEURER.<sup>35</sup>

Gesellschafterinnen der Freihof Projektentwicklungs GmbH sind seit 23. September 2014 die SoReal GmbH (31.505 Euro Stammeinlage) und seit 3. Juli 2015 die SoArt GmbH (3.495 Euro Stammeinlage).<sup>36</sup> Gesellschafter der SoArt GmbH (FN 80575 v) sind je mit einer Stammeinlage von 18.168,20 Euro Marion SORAVIA und Mag. SORAVIA.<sup>37</sup>

Alleingesellschafterin der SoReal GmbH ist die SIFA Beteiligungs GmbH.<sup>38</sup> Alleingesellschafterin der SIFA Beteiligungs GmbH (FN 312870 d) ist die Soravia Equity GmbH (FN 235124 x).<sup>39</sup> Deren Alleingesellschafterin ist die Soravia Investment Holding GmbH (FN 304129 z). Deren Gesellschafter sind die Erwin SORAVIA PRIVATSTIFTUNG (50.000 Euro Stammeinlage), die Hanno SORAVIA PRIVATSTIFTUNG (49.800 Euro Stammeinlage) und die Erwin Soravia GmbH (200 Euro Stammeinlage). Mag. SORAVIA ist seit 10. Jänner 2013 Geschäftsführer dieser Gesellschaft.<sup>40</sup>

Vorstandsmitglied der Erwin SORAVIA PRIVATSTIFTUNG war bis 4. Jänner 2020 Mag. EDELHAUSER<sup>41</sup>, faktischer Verantwortlicher Mag. SORAVIA. Er ist ihr Stifter und Begünstigter.<sup>42</sup>

Gesellschafter der Soravia Group GmbH sind je mit einer Stammeinlage von 17.500 Euro die Erwin SORAVIA PRIVATSTIFTUNG und die Hanno SORAVIA PRIVATSTIFTUNG. Einer der Geschäftsführer ist Mag. STEURER, faktischer Verantwortlicher Mag. SORAVIA.<sup>43</sup>

Gesellschafter der SRED GmbH sind die Hanno SORAVIA PRIVATSTIFTUNG (20.023,02 Euro Stammeinlage), Erwin SORAVIA PRIVATSTIFTUNG (20.103,76 Euro Stammeinlage), Mag. Peter OISMÜLLER (161,48 Euro Stammeinlage) und die Hanno Soravia GmbH (80,74 Euro Stammeinlage). Einer der Prokuristen ist Mag. STEURER, faktischer Verantwortlicher Mag. SORAVIA.<sup>44</sup>

Die angeführten Gesellschaften hatten im Zusammenhang mit den Projekten „TRIIPLE“ und „Danube Flats“ ein massives Interesse an einer gewogenen Amtstätigkeit des Mag. CHORHERR.

35 Firmenbuchauszug ON 314 S 181 ff, 210 ff, 229 ff, 251 ff.

36 Firmenbuchauszug ON 314 S 70 ff.

37 Firmenbuchauszug ON 314 S 204 ff.

38 Firmenbuchauszug ON 314 S 229 ff.

39 Firmenbuchauszug ON 314 S 186 ff.

40 Firmenbuchauszug ON 314 S 186 ff, 212 ff, 222 ff, 63 ff.

41 Firmenbuchauszug ON 314 S 63 ff.

42 Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer ON 317 S 75 – 147.

43 Firmenbuchauszug ON 314 S 218 ff.

44 Firmenbuchauszug ON 314 S 233 ff; Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer ON 317 S 157 – 161.

### 1.2.6. Entscheidungsträger Rene BENKO

Unter den zahlreichen und häufig wechselnden Gesellschaftern der SIGNA HOLDING GmbH befinden sich im Zeitraum 15. November 2011 bis 25. September 2015 Rene BENKO, Karl KOVARIK, Familie Benko Privatstiftung, GLOBALBASIS LIMITED, Falcon Private Bank AG, Entra drei GmbH & Co KG und Ernst TANNER. Bis zum 20. August 2013 war Rene BENKO einer ihrer Geschäftsführer.<sup>45</sup>

Gesellschafterin der SIGNA Real Estate Management GmbH war die SIGNA HOLDING GmbH, ab 11. November 2014 mit einer Stammeinlage von 45.000 Euro mit der weiteren Gesellschafterin LILIHILL Capital Beteiligungs GmbH (Stammeinlage 5.000 Euro).<sup>46</sup>

Die angeführten Gesellschaften hatten im Zusammenhang mit dem Projekt Hauptbahnhof „Business Center“ ein massives Interesse an einer gewogenen Amtstätigkeit des Mag. CHORHERR.

### 1.2.7. Entscheidungsträger Dipl. Ing. Wolfgang VASKO

Einer der Gesellschafter der Vasko + Partner, Ingenieure, Ziviltechniker für Bauwesen und Verfahrenstechnik GmbH, Geschäftsführer bis 5. November 2013 und faktischer Verantwortliche war der verstorbene Dipl. Ing. Wolfgang VASKO.<sup>47</sup>

Die Vasko + Partner, Ingenieure, Ziviltechniker für Bauwesen und Verfahrenstechnik GmbH hatte zumindest im Zusammenhang mit den Projekten Obere Donaustraße und Savoyenstraße ein massives Interesse an einer gewogenen Amtstätigkeit des Mag. CHORHERR.

### 1.2.8. Entscheidungsträger DI Wolf-Dieter HAYDE

Einer der Gesellschafter der HD Architekten ZT GmbH und Geschäftsführer bis 6. Juli 2017 war der verstorbene DI Wolf-Dieter HAYDE.<sup>48</sup> Die HD Architekten ZT GmbH hatte zumindest im Zusammenhang mit den Projekten Mariahilfer Straße 78-80 und „Althan“ ein massives Interesse an einer gewogenen Amtstätigkeit des Mag. CHORHERR.

### 1.2.9. Entscheidungsträger Ing. Hermann KLEIN

Der Geschäftsführer der IG Immobilien Management GmbH war bis 16. Jänner 2021 Ing. KLEIN; ihre Alleingesellschafterin ist die IG Immobilien Invest GmbH (FN 42356 p), deren Alleingesellschafterin wiederum die Österreichische Nationalbank ist.<sup>49</sup>

Die IG Immobilien Management GmbH hatte zumindest im Zusammenhang mit den Projekten „Waterfront/Marina City“, Ausstellungsstraße/Perspektivstraße/Nordportalstraße, und Perspektivstraße 6 ein massives Interesse an einer gewogenen Amtstätigkeit des Mag.

45 Firmenbuchauszug ON 314 S 190 ff; auch Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer ON 317 S 148 – 156.

46 Firmenbuchauszug ON 314 S 199 ff, 147 ff.

47 Firmenbuchauszug ON 314 S 245 ff.

48 Firmenbuchauszug ON 314 S 84 ff.

49 Firmenbuchauszug ON 314 S 111 ff, 97 ff.

CHORHERR, wobei sich nur ein Zusammenhang zwischen den Zahlungen und dem Projekt Perspektivstraße 6 herstellen lässt.

## 2. Sachverhalt

### 2.1. Allgemein

Mag. CHORHERR war von 9. Dezember 1991 bis 29. November 1996 nicht amtsführender Stadtrat in Wien, von 29. November 1996 bis 28. Februar 2019 Abgeordneter zum Wiener Landtag und Mitglied des Gemeinderats der Stadt Wien. Er war unter anderem jeweils bis 12. Februar 2019 vom 25. November 2010 als Mitglied und teilweise Stellvertreter des Vorstands im Gemeinderatsausschuss für Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung bzw. Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen und ab 21. Oktober 2011 zunächst als Ersatzmitglied und ab 24. November 2015 als Mitglied im Gemeinderatsausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung tätig.<sup>50</sup> Seit der Regierungsbeteiligung der Grünen im Jahr 2010 hatte er als Planungsstadtrat faktisch einen großen Einfluss auf Bau- und Flächenwidmungsangelegenheiten der Stadt Wien.<sup>51</sup>

Neben seiner politischen Tätigkeit gründete er im Jahr 2004 den Verein S2Arch (social and sustainable Architecture) – Verein für soziale und nachhaltige Architektur (ZVR-Zahl 010513917).<sup>52</sup> Der Vereinszweck ist die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern und sollte durch die Umsetzung von Projekten im Schul-, Bildungs-, Infrastruktur- und Beschäftigungsbereich verwirklicht werden. Der Verein bestand aus ca acht bis zehn Mitgliedern<sup>53</sup>. Dafür bediente sich der Verein von ihm kontrollierter Organisationen in den jeweiligen Ländern (Ithuba Community College NPC, Ithuba Community Developments NPC, Ithuba Wild Coast Community College NPC) oder Partnerorganisationen. Die vom Verein S2Arch unterstützten Projekte wurden in Südafrika umgesetzt. Für die finanzielle Projektentwicklung vor Ort in Südafrika wurde die gemeinnützige südafrikanische Organisation "Ithuba Community Developments NPC" gegründet. Für das Betreiben der beiden vom Verein S2Arch gegründeten Schulen "Ithuba Community College" und "Ithuba Wild Coast Community College" bediente sich der Verein der südafrikanischen Organisationen "Ithuba Community College NPC" und "Ithuba Wild Coast Community College NPC". Der Verein S2Arch wurde von einem dreiköpfigen ehrenamtlichen Vorstand geleitet. Mag. CHORHERR war bis zum Jahr 2018 Mitglied des Vorstands und hatte die Funktion des Vereinsobmanns inne. Im

50 BV Mag. Christoph CHORHERR, ON 19 S 3; Auskunft Magistratsdirektion der Stadt Wien ON 311 S 3 – 4, siehe Anhang.

51 ZV Mag. Beate MEINL-REISINGER, ON 252 S 12; ZV KR Peter SCHAIER, ON 254; bezogen auf das Heumarkt-Projekt: ZV Mag. Maria VASSILAKOU, ON 278 S 12 -13; ZV DI Andrea EGGENBAUER.; BV Daniela ENZI, ON 288 S 14: beim Heumarkt-Projekt seien die Grünen (ressortbedingt) federführend gewesen.

52 Stellungnahme von Mag. Christoph CHORHERR, ON 18 S 9.

53 BV Mag. Christoph CHORHERR, ON 19 S 3.

Rahmen einer außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung am 12. Jänner 2018 trat Mag. CHORHERR als Vereinsobmann und Mitglied des Vorstands zurück, zumindest bis zu diesem Zeitpunkt übte er einen bestimmenden Einfluss auf die Verwendung der Vereinsmittel aus.<sup>54</sup> Er war faktisch aber, weil es sich um ein ihm wichtiges Projekt handelt, darüber hinausgehend in die Belange des Vereins involviert, sodass über den vorgenannten Zeitpunkt eine Nahebeziehung zum Verein bestand.

Seit 10. September 2010 ist der Verein unter der Registrierungsnummer SO-1569 auf der Liste begünstigter Einrichtungen des BMF angeführt.

Der Verein S2Arch wurde maßgeblich über Netzwerke finanziert, etwa durch Unternehmer, die Mag. CHORHERR gewinnen konnte<sup>55</sup>, aber auch durch Spendenaktionen und Förderungen.

Eine bedingt vorsätzliche Mitwirkung der weiteren Vorstandsmitglieder ist nicht nachweisbar.

## 2.2. Zahlungen an den Verein, Verknüpfung von Vorteil und Amtsgeschäft

Die Einzahler leisteten oder veranlassten über vorsatzlos handelnde Dritte wie im Tenor angeführt die Zahlungen an den Verein S2Arch<sup>56</sup>, wo sie vom weiters vorsatzlos handelnden Kassier des Vereins entgegengenommen wurden. Diese Zahlungen waren Mag. CHORHERR bekannt und wurden von ihm teilweise auch explizit angefragt. Ungeachtet ihrer Bezeichnung als Sponsoring, Spenden, Versteigerungserlös, Lizenzgebühr etc standen sie jeweils – für alle Beteiligten erkannt – mit der Person des Mag. CHORHERR als Gemeinderat und Mitglied der Wiener Stadtregerung, mit den im Tenor angeführten<sup>57</sup> oder gleichartigen Projekten und der Erwartung einer diesbezüglich oder hinsichtlich späterer Projekte gewogenen Amtstätigkeit im Zusammenhang. Sie beruhten auf keinem (zulässigen) wirtschaftlichen Austauschverhältnis. Die überwiesenen Beträge behielt der Verein S2Arch und damit Mag. CHORHERR, sie wurden für Vereinszwecke verwendet.

54 Bericht des Stadtrechnungshofes Wien vom 22. Dezember 2017, StRH I - 27/17, MA 27, Prüfung des "Systems Chorherr" Subventionsprüfung Prüfungsersuchen gemäß § 73e Abs.1 WStV vom 22. Dezember 2017, S 14 - 15; ON 55 S 31 - 33.

55 Stellungnahme von Mag. Christoph CHORHERR, ON 18 S 17.

56 Siehe auch Auszug des Bankkontos im Anhang.

57 Siehe zu den Projekten die Übersicht im Anhang und weiter: **Freihofgasse 1 - 3**: ZV DI Jens-Peter SONDEREGGER, ON 102 S 1771 f; **Triipple**: ZV DI Franz FUTSCHER-GERL, ON 102 S 1673 ff, ZV DI Hans-Peter GRANER, ON 102 S 1783; **Hohe Warte 3**: ZV DI Ljuba GÖGER (KOLOVICH), ON 102 S 1993 f; **Savoyenstrasse 1**: ZV DI Eckart HERRMANN, ON 102 S 1747, Wortprotokoll Gemeinderat Wien ON 315 S 222; **IntercontilHeumarkt**: ZV DI Christoph HRNCIR ON 102 S 1981 ff, ZV DI Renate Maria KINZL, ON 102 S 1817, ZV DI Markus OLECHOWSKI, ON 102 S 1841 ff, Wortprotokoll Gemeinderat Wien ON 315 S 439 ff; **Perspektivstrasse 6**: ZV DI Alexander STRAKA, ON 102 S 1761 f, Wortprotokoll Gemeinderat Wien ON 315 S 568 ff; **Hauptbahnhof Business Center A.01**: ZV DI Roman RAD, ON 102 S 1805, Wortprotokoll Gemeinderat Wien ON 315 S 410 ff; **Danube Flats, Neues Zentrum Kagran, Holzhochhaus J5B, Hochhaus J5A**: ZV DI Andrea EGGENBAUER, ON 102 S 2037 ff, Wortprotokoll Gemeinderat Wien ON 315 S 270 ff (Danube Flats); Beschlussbögen Gemeinderatausschuss ON 102 S 2047, 2071, 2087, 2117, 2251 in Verbindung mit den Protokollen des Gemeinderatausschuss ON 311 S 8 und 23 und Amtsblatt der Stadt Wien ON 311 S 56 und 67 (Holzhochhaus J5B); ZV DI Thomas SPRITZENDORFER, ON 102 S 1549 f, Beschlussbogen Gemeinderatausschuss ON 315 S 613 in Verbindung mit dem Protokoll des Gemeinderatausschuss ON 311 S 32 (Holzhochhaus J5A); **Kendlerstrasse 35 - 37**: ZV DI Gemot RIEDEL, ON 102 S 1493 f; **Obere Donaustrasse**: ZV DI Eckart HERRMANN, ON 102 S 1749, Sitzungsbericht Gemeinderat Wien ON 315 S 73; **Althan**: ZV DI Bernhard SILVESTRI, ON 102 S 1421 f, Beschlussbogen Gemeinderatausschuss ON 102 S 1441; **Mariahilfer Strasse 78 - 80**: ZV DI Alexandra MADREITER, ON 102 S 2009 f.

## 2.3. Verrichtung von Amtsgeschäften

Mag. CHORHERR wirkte als Gemeinderat und Mitglied der Wiener Stadtregerung an den im Tenor angeführten oder gleichartigen Projekten der Einzahler hinsichtlich ihrer Flächenwidmung mit. Dies umfasste die Vorbereitung, Begleitung, Bearbeitung und Umsetzung dieser Projekte im Rahmen der schlichten Hoheitsverwaltung, die Mitwirkung an der politischen Meinungsbildung und die Einflussnahme auf das Zustandekommen sowie das Herbeiführen der jeweiligen Beschlussfassung über diese Projekte im Gemeinderat bzw dessen zuständigem Ausschuss.

Dabei unterließ er es bei den Verfahren zu diesen Projekten die Vorteilsgewährungen der an diesen Verfahren Beteiligten offen zu legen und seine Befangenheit anzuzeigen.

## 2.4. Missbrauch der Befugnis

Mag. CHORHERR kam als Gemeinderat und Mitglied der Wiener Stadtregerung die Befugnis (iS eines Handels im Rahmen seines hoheitlichen Zuständigkeitsbereichs) zu, mit Widmungswerbern Gespräche zu führen, konkrete Projekte zu begleiten und mit den Sachbearbeitern der Magistratsabteilung 21 zu besprechen und dergestalt im Rahmen des bei Widmungsangelegenheiten stets präsenten „politischen Willens“ die Tätigkeit der Beamten zu beeinflussen und schließlich im Gemeinderat über konkrete Widmungsansuchen abzustimmen sowie das Abstimmverhalten seiner Partei nahezu absolut und jenes der Koalitionspartei maßgeblich zu determinieren.

Indem er bei dieser Tätigkeit auch externe Faktoren, nämlich vergangene oder zukünftig versprochene Zahlungen an den Verein S2Arch berücksichtigte, und Projekte von Einzählern begünstigt behandelte, mithin diesbezüglich die Leistung von „Schmiergeld“ seiner Tätigkeit zu Grunde legte, handelte er nach einem objektiven Maßstab rechtswidrig, weil er nach § 20 Abs 1 der Wiener Stadtverfassung iVm § 7 Abs 1 Z 3 AVG sich jeglicher Tätigkeit zu enthalten gehabt hätte: Für die Beurteilung, ob eine Befangenheit in diesem Sinne vorliegt, ist maßgebend, ob ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller konkreten Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Organwalters zu zweifeln. Nach diesen Kriterien erweckt die Entgegennahme von Schmiergeldern nicht bloß den Anschein, dass eine parteiische Entscheidung möglich ist, sondern vielmehr, dass eine unparteiische Entscheidung unmöglich ist.

## 2.5. Schädigung von Rechten

Mag. CHORHERR unterließ es, die finanzielle Beziehung zu den Einzählern offen zu legen und sich jeder (nicht dringenden) Tätigkeit zu enthalten; vielmehr stand er den Einzählern als gewogener Ansprechpartner der Politik zur Verfügung und nahm auf die Projekte einen

Einfluss, der für die auf Beamtenebene tätigen Sachbearbeiter der Magistratsabteilung 21 nicht als außerhalb des politischen Ermessensbereichs liegend wahrgenommen wurde, bis zur Entscheidung im Gemeinderat währte und sich im Ergebnis auch für die Verfahrensbeteiligten, nämlich die Bevölkerung des betroffenen Plangebietes (vgl § 2 Abs 6 der Bauordnung für Wien) und die Nachbarn der von der Widmungsentscheidung betroffenen Liegenschaft (vgl § 134 Abs 3 zweiter Satz iVm § 134a Abs 1 der Bauordnung für Wien), nachteilig auf die Endentscheidung auswirkte.

## 2.6. Pflichtwidrigkeit

Mag. CHORHERR ließ sich bei der Verrichtung der inkriminierten Amtsgeschäfte, nämlich der Begleitung der angeführten oder gleichartiger Flächenwidmungsangelegenheiten von der Planungsphase bis hin zur Entscheidung im Gemeinderat auch von Rücksichten des Wohlwollens oder der Ungunst gegenüber einer Partei leiten, räumte mithin der Vorteilsgewährung einen Einfluss auf seine – wenn auch grundsätzlich innerhalb des Ermessensrahmens getroffene – Entscheidung ein.

## 2.7. Vorteile der Verbände

Ihre Zahlungen bzw die Zahlungen ihrer Entscheidungsträger brachten den im Tenor angeführten Verbänden, nämlich den Tochtergesellschaften ebenso wie ihren (Groß-)Muttergesellschaften, einen wirtschaftlichen Vorteil und sie erlangten dadurch jeweils Vermögenswerte zumindest in der Höhe der erfolgten Zahlungen. Die Zahlungen erfolgten jeweils zu ihren Gunsten.

## 2.8. Innere Tatseite

Mag. CHORHERR wusste, dass er Gemeinderat und amtsführender Stadtrat in Wien und der Verein S2Arch in seinem Einflussbereich war. Er dachte zumindest ernstlich daran und fand sich damit ab, dass er durch das Sammeln von Geldern für den Verein S2Arch als Amtsträger für die pflichtwidrige, weil nicht ausschließlich auf sachlichen Erwägungen beruhende Vornahme der im Tenor angeführten Amtsgeschäfte der Begleitung von Flächenwidmungsangelegenheiten von der Planungsphase bis hin zur Entscheidung im Gemeinderat einen Vorteil in Bezug auf einen 3.000 Euro oder 50.000 Euro übersteigenden Wert für einen Dritten forderte oder annahm.

Mag. CHORHERR wusste, dass er durch die Unterlassung seiner Befangenheitsanzeige und durch seine Tätigkeit trotz vorliegender Befangenheit seine Befugnis, im Namen der Gemeinde Wien als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, missbrauchte.

Er dachte zumindest ernstlich daran und fand sich damit ab, dass er dadurch die Gemeinde Wien und die (von den Widmungswerbern verschiedenen) Verfahrensbeteiligten, nämlich die Bevölkerung des betroffenen Plangebietes und die Nachbarn der von der jeweiligen Widmungsentscheidung betroffenen Liegenschaft, an ihrem Recht auf eine unbefangene und ausschließlich auf sachlichen Erwägungen beruhende Tätigkeit ihrer Gemeinderäte und frei von aus der Befangenheit resultierenden für die Bevölkerung des betroffenen Plangebietes und die Nachbarn der von der Widmungsentscheidung betroffenen Liegenschaft nachteiligen Einflüssen erfolgende Endentscheidung schädigte.

Sämtliche Einzahler, insbesondere auch die verstorbenen DI VASKO und DI HAYDE, wussten, dass Mag. CHORHERR Gemeinderat und amtsführender Stadtrat in Wien und der Verein S2Arch in seinem Einflussbereich war. Sie dachten zumindest ernstlich daran und fanden sich damit ab, dass sie durch die Einzahlungen einem Amtsträger für die pflichtwidrige, weil nicht ausschließlich auf sachlichen Erwägungen beruhende Vornahme der im Tenor angeführten Amtsgeschäfte der Begleitung von Flächenwidmungsangelegenheiten von der Vorbereitung bis (gegebenenfalls) zur Entscheidung im Gemeinderat einen Vorteil in Bezug auf einen 3.000 Euro oder 50.000 Euro übersteigenden Wert für einen Dritten gewährten.

Sämtliche Beteiligten wussten, dass ein rechtlich zulässiges Austauschverhältnis zwischen der Leistung des Mag. CHORHERR oder des Vereins S2Arch nicht vorliegt.

Sie wussten jeweils auch, dass Mag. CHORHERR damit auch als Beamter seine Befugnis, im Namen der Gemeinde Wien als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbrauchte, indem er sämtliche hoheitlichen Amtsgeschäfte im Zusammenhang mit den im Spruch angeführten Projekten, und zwar die Vorbereitung, Begleitung, Bearbeitung und Umsetzung dieser Projekte im Rahmen der schlichten Hoheitsverwaltung, die Einflussnahme auf das Zustandekommen sowie das Herbeiführen der jeweiligen Beschlussfassung über diese Projekte im Gemeinderat, nach unsachlichen Beweggründen, weil abhängig von der Gewährung eines Vorteils an den Verein S2Arch, vornahm, und es unterließ, einerseits bei den Verfahren zu diesen Projekten die Vorteilsgewährungen der an diesen Verfahren Beteiligten offen zu legen, und andererseits seine Befangenheit an der Mitwirkung dieser Verfahren anzuzeigen und sich jedweder Amtsausübung in diesem Zusammenhang zu enthalten.

Sie dachten zumindest ernstlich daran und fanden sich damit ab, dass er dadurch die Gemeinde und Stadt Wien und die Verfahrensbeteiligten (die Bevölkerung des betroffenen Plangebietes und die Nachbarn der von der Widmungsentscheidung betroffenen Liegenschaft) an ihrem Recht auf eine unbefangene und ausschließlich auf sachlichen Erwägungen beruhende Tätigkeit ihrer Gemeinderäte und frei von aus der Befangenheit resultierenden für die Bevölkerung des betroffenen Plangebietes und die Nachbarn der von

der Widmungsentscheidung betroffenen Liegenschaft nachteiligen Einflüssen erfolgende Endentscheidung schädigte.

### 3. Beweiswürdigung

Die vorstehend dargestellten Sachverhaltsannahmen ergeben sich zunächst aus den angeführten Fundstellen im Akt.

Dass Mag. CHORHERR einen wesentlichen Einfluss auf den von ihm gegründeten Verein S2Arch hatte, räumte er selbst ein. Ebenso räumte er ein, dem Verein auch nach seinem Rücktritt als Obmann weiterhin beratend zu Seite gestanden zu sein. Auch Dr. FORCHER-MAYR gab an, dass Mag. CHORHERR weiterhin an Vorstandstreffen teilnahm<sup>58</sup>. Dass den Einzählern die Rolle von Mag. CHORHERR im Verein bekannt war, wurde von ihnen auch zugestanden. Ebenso offensichtlich war ihm und den Einzählern seine politische Funktion bekannt. Dass den weiteren Vorstandsmitgliedern ein zumindest bedingt vorsätzliches Mitwirken nicht nachweisbar ist, liegt daran, dass keine entsprechenden Beweisergebnisse vorliegen und ihnen eine Kenntnis der Verknüpfung von Einzählern und der Amtstätigkeit des Mag. CHORHERR nicht zwanglos unterstellt werden kann.

Mag. CHORHERR bestritt einen Einfluss der Spenden auf seine Tätigkeit, räumte aber zuletzt ein, dass „seine Tätigkeit als Amtsträger zeitgleich mit seiner Vereinsobmannschaft aufgrund der an den Verein ergangenen Spenden vor dem Hintergrund der geltenden Korruptionsbestimmungen ein Fehler“ gewesen sei. Ihm sei „bewusst, dass dadurch der Eindruck entstehen konnte, es gäbe einen Zusammenhang zwischen Spenden für die südafrikanischen Schulen auf der einen und seiner Tätigkeit als Planungssprecher der Grünen auf der anderen Seite“.<sup>59</sup>

Darüber hinaus verantworteten sich die Beschuldigten für sich und die ihnen zurechenbaren Verbände nicht geständig und erklärten die Zahlungen mit allgemeiner Spendentätigkeit ohne irgendeinen Zusammenhang zur allgemeinen politischen Tätigkeit von Mag. CHORHERR als Gemeinderat der Stadt Wien oder gar konkreten Projekten der Magistratsabteilung 21.<sup>60</sup>

Die Zahlungen sind durch die Ergebnisse der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte objektiviert.<sup>61</sup> Dass Mag. SORAVIA Mag. STEURER und Mag. EDELHAUSER zu ihren

Zahlungen veranlasste, ergibt sich aus seiner beherrschenden Stellung innerhalb der Soravia-Gruppe. Deren Verantwortung, dass es sich um privat veranlasste Spenden aus dem Privatvermögen handelte, kann angesichts ihrer unternehmerischen Verbundenheit nicht überzeugen. Bezeichnend ist auch, dass DDr. TOJNER als Kenner der Szene und haarscharfer Beobachter in einem E-Mail vom 17. Oktober 2014 ganz selbstverständlich davon ausging, dass „Erwin“ (gemeint Mag. Erwin SORAVIA) Geld für die Schulen des Mag. CHORHERR auftreibe und damit „Erwin versucht chorherr (Planungschef der grünen) für sich zu gewinnen“.<sup>62</sup> Dass die Zahlungen der CHARITIES AID FOUNDATION DONATION von Steven HEINZ von Mag. HEMETSBERGER veranlasst wurden, räumte er selbst ein.<sup>63</sup> Trotz des verfänglichen Betreffs dieser Überweisungen („DONATION ON BEHALF OF HIMMELSTRASSE“) ist ein Vorsatz des Steven HEINZ mangels Befassung der Magistratsabteilung 21 der Stadtgemeinde Wien nicht erkennbar.

Objektiviert ist durch die Unterlagen der Magistratsabteilung 21 der Stadtgemeinde Wien, dass die Einzähler einem Personenkreis angehörten, der ein manifestes Interesse an der politischen Funktion und der damit einhergehenden faktischen Einflussmöglichkeit des Mag. CHORHERR auf von ihnen direkt oder indirekt betriebene Bauvorhaben hatte.<sup>64</sup>

DI Thomas HAYDE gab an, er sei bei Terminen mit Mag. CHORHERR und auch bei sonstigen Veranstaltungen welche für die Leitung eines Architekturunternehmens üblich bzw. erforderlich seien als Nachfolger seines Vaters vorgestellt worden. Bei weiteren Terminen mit Mag. CHORHERR sei von ihnen jeweils das Projekt vorgestellt worden, das sei eine übliche Vorgehensweise, so habe er das gelernt.<sup>65</sup> Dies bestätigt exemplarisch die Relevanz von Mag. CHORHERR und die Bedeutung persönlicher Bekanntschaft.

Dass sich nur ein Zusammenhang zwischen den Zahlungen des Ing. KLEIN und dem Projekt Perspektivstraße 6, nicht aber mit den früheren Projekten „Waterfront/Marina City“ und Ausstellungsstraße/Perspektivstraße/Nordportalstraße herstellen lässt, ergibt sich aufgrund der Reihenfolge (zuerst die Amtstätigkeit, dann die Zahlung) und des großen Zeitraums, der zwischen diesen Projekten und den deutlich späteren Zahlungen liegt.

Dass die politische Funktion des Mag. CHORHERR und seine damit einhergehende faktische Einflussmöglichkeit der unmittelbare Grund für die Einzahlungen war, ergibt sich aus einer lebensnahen Betrachtung des objektiven Geschehens, wonach Spenden in erheblicher Höhe von wirtschaftlich denkenden und konkrete, mit der Amtstätigkeit des Mag. CHORHERR in Zusammenhang stehende Projekte verfolgenden Unternehmern vernünftigerweise zumindest auch das Ziel einer gewogenen Tätigkeit verfolgen müssen oder umgekehrt eine

58 ZV Dr. Matthias FORCHER-MAYR, ON 52 S 107.

59 BV Mag. Christoph CHORHERR, ON 19; Stellungnahme Mag. Christoph CHORHERR, ON 18; Äußerung Mag. Christoph CHORHERR, ON 306, insb S 4.

60 DDr. Michael TOJNER: ON 159 S 55 – 61, ON 238; Mag. Wilhelm HEMETSBERGER: ON 17, ON 102 S 1163 – 1179; Günter KERBLER: ON 159 S 215 – 229; Mag. Erwin SORAVIA: ON 159 S 375 – 381, ON 270; Mag. Peter Michael STEURER: ON 159 S 449 – 468, ON 270; Ing. Hermann KLEIN: ON 159 S 751 – 763; Mag. Klaus EDELHAUSER: ON 159 S 417 – 439, ON 270; Franz LIST: ON 159 S 341 – 351; Rene BENKO: ON 159 S 487 – 503, ON 274; Vasko + Partner Ingenieure ZT für Bauwesen u Verfahrenstechnik GmbH: ON 242, BV DI Wolfgang POPPE: ON 159 S 603 – 613; HD ARCHITEKTEN ZT GmbH: BV DI Thomas HAYDE: ON 159 S 731 – 739.

61 CD zu ON 36, siehe Auflistung im Anhang.

62 ON 319 S 9.

63 BV Mag. Wilhelm HEMETSBERGER: ON 102 S 1175;

64 CD Beilage zu ON 59.

65 BV DI Thomas HAYDE: ON 159 S 736 – 737.

unbeeinflusste unparteiliche und unbefangene politische Tätigkeit gegenüber großzügigen Geldgebern für eine Sache, die Mag. CHORHERR ein Anliegen war, geradezu denkunmöglich ist. Ein zeitliches Auseinanderfallen von Zahlungen und bestimmten Zeitpunkten in der Projektentwicklung erklärt sich aus der Dauer von größeren Projekten von der Projektdefinition bis hin zum Projektabschluss und dem allfälligen Bestreben der Einzahler, den Zusammenhang zwischen den Zahlungen und der Amtstätigkeit nicht allzu offensichtlich werden zu lassen. Es zeigt sich auch eine massive Zunahme der Spendentätigkeit seit Regierungsbeteiligung der Grünen, wobei hier die Erklärung des Mag. CHORHERR, dass die „Zahl und Höhe der Spenden ab dem Jahr 2011 schlicht aus dem Grund derart gestiegen“ sei, „da sich das Projekt in Südafrika im Laufe der Jahre enorm vergrößert“ habe, mithin aus dem erhöhten Finanzierungsbedarf die Folge höheren Spendenaufkommens ableitet<sup>66</sup>, Ursache und Wirkung vertauscht. Auffällig gegenüber dem Großteil der Spenden ist auch die Höhe der überwiesenen Beträge. Dass die Zahlungen als Spenden für einen auf der Liste begünstigter Einrichtungen iSd § 4a Abs 7 Z 1 EStG des Bundesministeriums für Finanzen aufscheinenden Verein steuerlich absetzbar waren und (teils auch öffentlichwirksam) humanitären Zwecken gedient haben mögen, kann als zusätzlicher Vorteil eine Rolle gespielt haben, jedoch die ursächliche Verknüpfung von Zahlung und Amtstätigkeit nicht verhindern. Daraus ergibt sich auch, dass Einflussnahmen auf die im Tenor angeführten oder gleichartige Widmungsangelegenheiten stattfinden sollten und stattfanden. Diese fanden dabei auf eine derart subtile Art statt, dass sie den Sachbearbeitern der MA 21 nicht auffielen, wiewohl Daniela ENZI von der WertInvest-Gruppe als strenge Beobachterin des Immobilienmarkts die Genehmigung des Projekts Danube Flats durchaus kritisch sah<sup>67</sup>. Sämtliche Sachbearbeiter der MA 21, die mit der Bearbeitung der Projekte zu tun hatten, gaben an, alles sei ordnungsgemäß verlaufen und es sei ihrer Ansicht nach zu keiner Intervention gekommen.<sup>68</sup> Dies wiederum verwundert nicht, weil das politische Ermessen eine entsprechende Entscheidungsbandbreite ermöglicht und ein korrupter Amtsträger externe Einflüsse auf seine Tätigkeit immer klandestin umsetzen muss, dieses (nicht tatbestandsmäßige) Element der Heimlichkeit allen Korruptionstatbeständen kriminologisch mithin geradezu immanent ist.

KR Peter SCHAIDER hatte nicht gespendet bzw. unterschwellig Hinweisen, wonach eine Machbarkeitsstudie des Architektenbüros, bei dem die Frau von Mag. CHORHERR beschäftigt sei, „nicht schaden würde“, nicht Folge geleistet. Bei ihm entstand der – im

66 ON 306 S 2.

67 ON 241 S 31.

68 ZV DI Jens-Peter SONDEREGGER, ON 102 S 1767 - 1775; ZV DI Andrea EGGENBAUER, ON 102 S 2033 - 2043; ZV DI Philipp FLEISCHMANN, ON 102 S 1825 - 1831; ZV DI Franz FUTSCHER-GERL, ON 102 S 1669 - 1677; ZV DI Ljuba GÖGER (KOLOVICH), ON 102 S 1989 - 1995; ZV DI Hans-Peter GRANER, ON 102 S 1779 - 1785; ZV DI Anita HAIDER, ON 102 S 1595 - 1601; ZV DI Eckart HERRMANN, ON 102 S 1743 - 1751; ZV DI Christoph HRNCIR, ON 102 S 1973 - 1985; ZV DI Birgit HUNDSTORFER, ON 102 S 1451 - 1461; ZV DI Renate Maria KINZL, ON 102 S 1813 - 1821; ZV DI Alexandra MADREITER, ON 102 S 1999 - 2013; ZV DI Markus OLECHOWSKI, ON 102 S 1837 - 1847; ZV DI Andreas PFLEGER, ON 102 S 1789 - 1795; ZV DI Roman RAD, ON 102 S 1801 - 1809; ZV DI Alexandra RUPP-EBENSPANGER, ON 102 S 1627 - 1633; ZV DI Bernhard SILVESTRI, ON 102 S 1417 - 1425; ZV DI Thomas SPRITZENDORFER, ON 102 S 1543 - 1553; ZV DI Alexander STRAKA, ON 102 S 1757 - 1763; ZV DI Gernot RIEDEL, ON 102 S 1489 - 1497.

Ermittlungsverfahren nicht im Sinne eines hinreichenden Tatverdachts greifbar – Eindruck einer Benachteiligung, weil Mag. CHORHERR an Gesprächen nicht sonderlich interessiert gewesen und es zu nicht nachvollziehbaren Projektverzögerungen gekommen sei.<sup>69</sup>

Offenbar besteht in der Bau- und Immobilienbranche sogar ein Druck, keine Wahrnehmungen zu Spenden oder der Tätigkeit der Magistratsabteilung 21 zu offenbaren, weil Repressalien zumindest im Sinne einer langsameren oder weniger positiven Erledigung von Ansuchen befürchtet werden.<sup>70</sup>

Das mittelbare Interesse von Mag. HEMETSBERGER ergibt sich aus einer Vielzahl an Beteiligungen und einer engen Verflechtung mit der Geschäftstätigkeit des DDr. TOJNER<sup>71</sup>, wobei seine bereits vor der Tätigkeit von Mag. CHORHERR als Mitglied der Wiener Stadtregierung geleisteten Spenden einen Zusammenhang der späteren Spenden mit der zu diesem Zeitpunkt stattfindenden Amtstätigkeit keineswegs ausschließen<sup>72</sup> und die früheren Spenden gerade nicht Gegenstand der Anklage sind. DDr. TOJNER war zusätzlich auch Verkäufer der späteren ITHUBA Capital AG, hielt 9,99 % der Aktien und war bis ins Jahr 2012 im Aufsichtsrat der ITHUBA Capital AG, die ihre erste Zahlung am 20. Juni 2011 tätigte. Darum ist davon auszugehen, dass die von der ITHUBA Capital AG geleisteten Zahlungen mit dem Wissen und Wollen des DDr. TOJNER erfolgten – er selbst bezeichnete sich in einem E-Mail vom 25. Jänner 2018 als „einer der Sponsoren dieser Schule“, wobei die Zahlungen vom 27. November 2013 im Wege der Dorotheum GmbH & Co KG und vom 30. Juni 2017 anlässlich der Fifty-fifty-Geburtstagsfeier diese Bezeichnung gerade nicht rechtfertigen würden und die Zahlung von 35.000 Euro noch nicht erfolgt war<sup>73</sup> – und geradezu als „Spendenvehikel“ für diesen dienten, wobei ein Verrechnungszahlungsverkehr zwischen Mag. HEMETSBERGER und DDr. TOJNER aufgrund ihrer beträchtlichen Intelligenz, ausgezeichneten Ausbildung, hohen Erfahrung und schließlich der ihnen zur Verfügung stehenden unzähligen juristischen Personen und Finanzkonstruktionen nicht ansatzweise nachweisbar ist. Im Zusammenhang mit versteigerten Bildern war auch im Gespräch, dass Mag. HEMETSBERGER Rechnungen und Spendenbestätigungen ausstellen würde, falls der Verein S2Arch keine Spendenbestätigungen ausstellen würde<sup>74</sup>, wobei nicht ersichtlich ist, inwiefern er (wahrheitsgemäße) Rechnungen oder Spendenbestätigungen ausstellen hätte können. Weiters war Mag. HEMETSBERGER gegenüber Mag. Andreas SCHIEDER als Lobbyist des Vorhabens „FLAMINGO“ des DDr. TOJNER vorgesehen oder tätig, bei dem es um eine Casinolizenz für DDr. TOJNER ging<sup>75</sup>.

69 ZV KR Peter SCHAIDER, ON 254.

70 ZV Richard Karl Helmut SCHMITT, ON 102 S 1023 - 1029.

71 Vgl. hiezu auch ZV Sabine TEUFL, ON 269 S 11, wonach Mag. HEMETSBERGER als Privatperson Investor in von ihr betreute Häuser sei.

72 Entgegen der Stellungnahme ON 276 S 11.

73 ON 241 S 59.

74 ON 250 S 575.

75 Vgl. Lobbying-Planquadrat FLAMINGO, ON 269 S 13 - 30.

Eine immer engere auch persönliche Verflechtung zeigt sich beispielsweise auch an der Kommunikation zwischen Mag. CHORHERR und DDr. TOJNER. Dies geht soweit, dass Mag. CHORHERR Erleichterung über die Unterzeichnung eines Vertrags mit dem Wiener Eislaufverein äußerte, bei Terminen DDr. TOJNER in dessen Büro (und nicht etwa umgekehrt) aufsuchte und zwischen 5. Juli 2017 und 17. Juli 2017 auf das „Du“ wechselte. Bemerkenswert an der Kommunikation ist auch, dass die Gegenstände der vereinbarten Treffen nicht schriftlich erwähnt wurden; es zeigt sich darin aber auch, wie DDr. TOJNER Wünsche deponierte.<sup>76</sup> In diesem Zusammenhang ist erneut auch auf sein E-Mail vom 17. Oktober 2014 zu verweisen.<sup>77</sup> In einem anderen E-Mail vom April 2014 bezeichnete er eine Spende als geeignetes Mittel, um zu verhindern, dass „die husslein“ gegen sie aufgebracht wäre.<sup>78</sup> Klar war auch, dass DDr. TOJNER nach Genehmigung des Projekts „Heumarkt“ am 1. Juni 2017 5.000 Euro an den Verein S2Arch mit dem irreführenden Verwendungszweck „Spende (Fifty-Fifty Party) Michael“ spenden wollte<sup>79</sup>, und diesen Betrag am 30. Juni 2017 auch tatsächlich überwies, auch wenn Daniela ENZI einen Zusammenhang in ihrer Vernehmung abstritt<sup>80</sup>. Andere Spender der Geburtstagsfeier von Mag. SORAVIA, auf die sich dieser Verwendungszweck bezog, überwiesen ihre Spenden hingegen größtenteils bereits im Februar und März 2017. Den Umstand, dass er gespendet hatte, leugnete er allerdings in seinem Bekanntenkreis.<sup>81</sup> Dass andere Spenden viel weniger großzügig ausfielen, zeigt sich bei einer Spende für die Star Charity Gala (Dinner & Konzert) am 4. Juli 2015 zu Gunsten des Vereins "Friends of Education Africa in Vienna", wo DDr. TOJNER zunächst überhaupt bezweifelte, ob er die Gala unterstützen wolle und er und Bernd SCHLACHER schließlich den Preis für einen Tisch von 900 Euro unter sich aufteilten, mithin einen Betrag von unter 1.000 Euro noch halbierten.<sup>82</sup>

DDr. TOJNER machte zumindest auch der politischen Partei NEOS ein Spendenangebot ohne nachweisbaren Zusammenhang mit Amtsgeschäften, wiewohl DDr. TOJNER auch im Zusammenhang mit dem Heumarktprojekt die Unterstützung der NEOS im Wiener Gemeinderat begrüßt hätte.<sup>83</sup> DDr. TOJNER setzte auch Ing. Monika LANGTHALER-ROSENBERG, MSc als Lobbyistin ein<sup>84</sup>, die Einfluss auf Mag. Maria VASSILAKOU und die Grünen nehmen sollte und dies grundsätzlich auch versuchte, allerdings entgegen der Verpflichtung gemäß § 6 Z 1 LobbyG ohne Offenlegung ihrer Interessenvertretung.<sup>85</sup> Nach Bekanntwerden der Anzeige gegen Mag. CHORHERR im Zusammenhang mit dem Verein S2Arch versuchte DDr. TOJNER auch umgehend, mit Mag. HEMETSBERGER und weiteren

76 ON 241 S 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 25 und 33.

77 ON 319 S 9.

78 ON 319 S 10.

79 ON 241 S 39.

80 BV Daniela ENZI, ON 288 S 23.

81 ON 241 S 51, 55.

82 ON 319 S 2 - 7.

83 ZV Mag. Beate MEINL-REISINGER, ON 252 S 7 - 12.

84 ON 256 S 226; dies abstreitend BV Daniela ENZI, ON 288 S 12..

85 ZV Mag. Maria VASSILAKOU, ON 278 S 23, 25, 27; ZV Ing. Monika LANGTHALER-ROSENBERG, MSc, ON 258 S 7.

Immobilienunternehmern (BENKO, KERBLER, SORAVIA) „etwas zur ehrenrettung von chorherr zu machen“, dabei schwebte ihm „Anzeige an die rechtsanwaltskammer, klage wegen rufschädigung“ vor, eine „anzeigenkampagne“ wäre er bereit zu machen, solche Leute wie List (gemeint: der Anzeiger RA Dr. LIST) „gehören aus dem verkehr gezogen“<sup>86</sup>. DDr. TOJNER spendete auch im österreichischen Präsidentschaftswahlkampf 2016 zu Gunsten der Kandidaten Dr. Alexander VAN DER BELLEN und Dr. Irmgard GRISS, wobei die Spende an Dr. VAN DER BELLEN auf Anfrage von Ing. LANGTHALER-ROSENBERG, MSc erfolgte und DDr. TOJNER anonym bleiben wollte. Im Zuge des Schriftverkehrs mit Ing. LANGTHALER-ROSENBERG, MSc brachte er zum Ausdruck, dass sie „die Betreuung von v“ (gemeint wohl: Mag. VASSILAKOU) nicht vergessen solle, das Projekt gehe in die heiße Phase und er halte die Daumen für „vdb“.<sup>87</sup>

Auch Mag. Beate MEINL-REISINGER von den NEOS hatte den Eindruck, dass bei entsprechender Anregung ihrerseits DDr. TOJNER durchaus willens gewesen wäre, der Partei eine Spende im Gegenzug für eine Zustimmung zum Heumarkt-Projekt zu leisten.<sup>88</sup> Dazu ist – aus Sicht der Korruptionsbekämpfung durchaus kritisch – anzumerken, dass gemäß § 6 Abs 1 Parteiengesetz 2012 politische Parteien unter bestimmten Voraussetzungen Spenden iSd § 2 Z 5 leg cit annehmen dürfen. Fallbezogen wäre die Annahme einer Spende von einer natürlichen oder juristischen Person, die der Partei **erkennbar** in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder rechtlichen Vorteils eine Spende gewähren will (§ 6 Abs 6 Z 10 leg cit), verboten. Die Frage der Erkennbarkeit – die parlamentarischen Materialien äußern sich dazu nicht (EBRV 1782 BlgNR 24. GP, 6) – eines bestimmten wirtschaftlichen oder rechtlichen Vorteils ist ein ausgesprochen ungeeignetes Kriterium, um verbotene Spenden von erlaubten abzugrenzen, stellt es doch letztlich darauf ab, wie subtil gespendet wird, zumal bei vielen wirtschaftlich denkenden Menschen zwingend davon ausgegangen werden muss, dass sie keiner politischen Partei selbstlos, also ohne sich irgendeinen Vorteil zu erwarten<sup>89</sup>, oder gar aus humanitären Gründen nennenswerte geldwerte Vorteile zukommen lassen wollen würden. Dieses Kriterium ist vor allem auch bedenklich, weil die Bestimmungen des § 6 leg cit in einem spiegelbildlichen Spannungsverhältnis zu den §§ 304 ff StGB stehen. Die Erwartung eines erkennbaren Vorteils würde damit regelmäßig das Verbot der Zuwendung und gleichzeitig eine Strafbarkeit nach den §§ 304 ff StGB auslösen. Dieses Spendenangebot begründet damit trotz des dadurch entstehenden schlechten Eindrucks (gerade noch) keinen Anfangsverdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung iSd § 1 Abs 3 StPO.

86 ON 250 S 669.

87 ON 316.

88 ZV Mag. Beate MEINL-REISINGER, ON 252 S 12.

89 Vgl zu Altruismus im Zusammenhang mit Vorteilsgewährung auch Nordmeyer/Stricker in WK<sup>2</sup> StGB § 304 Rz 46, 62.

Berücksichtigt man die hohen Kosten, die in Zusammenhang mit dem Heumarkt-Projekt oder ähnlichen (auch weniger bekannten oder polarisierenden) Projekten ohnehin entstehen und die Zusatzkosten, die durch Projektverzögerungen entstehen, dann erscheinen die von DDr. TOJNER und den anderen Einzählern geleisteten Beträge als aus betriebswirtschaftlicher Sicht rationale Investitionen zur Sicherstellung einer positiven und möglichst raschen Erledigung der jeweiligen Projektanträge.

Auffällig ist auch, dass Mag. CHORHERR DDr. TOJNER am 8. Jänner 2018 um ein kurzes Gespräch ersuchte und DDr. TOJNER antwortete: „Muss noch mit „bernd schlacher“ sprechen Unsere sache ok“<sup>90</sup> und Bernhard SCHLACHER am 19. Jänner 2018 den (offenbar auch dringend benötigten, weil drei Tage später gleich weiter überwiesenen) Betrag von 30.000 Euro auf das Vereinskonto einzahlte. Zu unterstellen, dass DDr. TOJNER dabei nicht stets auch seine geschäftlichen Interessen verfolgte, wäre gänzlich lebensfremd.

Generell ist im Übrigen ein Beweisergebnis im Sinne einer dokumentierten Übereinkunft der Gewährung eines Vorteils für ein pflichtwidriges Amtsgeschäft insofern nicht zu erwarten, als dass einerseits die vorliegenden Beweisergebnisse hinreichend aufzeigen, wie niederschwellig eine entsprechende Übereinkunft im Rahmen des üblichen gesellschaftlichen Lebens bzw von Behördenbesuchen zu erzielen war, und andererseits die betroffenen Parteien natürlich höchstes Interesse daran hatten, ihr Vorgehen nicht zu dokumentieren.

Die Sachverhaltsannahmen, wonach die Zahlungen jeweils wirtschaftliche Vorteile erbrachten und zu Gunsten der von ihren Entscheidungsträgern vertretenen Verbände erfolgten, ergeben sich daraus, dass eine Widmung im Interesse der Verbände als Widmungswerber oder Widmungsbegünstigte ihnen zu Gute kommt und sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil zumindest in Höhe der Zahlungen erlangen. Einen mittelbaren Vorteil erlangen zwangsläufig auch die (Groß-)Muttergesellschaften der von den Widmungen profitierenden Tochtergesellschaften, weil sich positive Ergebnisse der Tochtergesellschaften zwingend auch positiv auf ihre Gesellschaftergesellschaften auswirken. Der erlangte Vorteil muss dabei auf der Seite der Einzähler zumindest der Höhe der Zahlungen entsprechen, weil sonst die Zahlungen irrational und unwirtschaftlich wären. Sollten einem Vermögensabfluss aus der Sphäre der Verbände keine Vorteile gegenüberstehen, wäre zu prüfen, ob dadurch nicht in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstoßen wurde, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen (§ 153 Abs 2 StGB).

Hinsichtlich des Vereins S2Arch entspricht der Vorteil genau der Höhe der Zahlungen, weil ein übersteigender Vorteil nicht ersichtlich ist.

90 ON 241 S 181.

Die Sachverhaltsannahmen zur inneren Tatseite folgen jeweils aus dem äußeren Tatgeschehen, das keine andere Deutung als ein bewusstes und gewolltes und teilweise wissentliches Handeln im Sinne der dargelegten Sachverhaltsannahmen zulässt (dolus ex re<sup>91</sup>).

#### 4. Rechtliche Beurteilung

##### 4.1. Zum Missbrauch der Amtsgewalt

Das Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt iSd § 302 Abs 1 StGB begeht, wer als Beamter mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechts als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht. Bei der genannten Bestimmung handelt es sich um ein Sonderdelikt, der Ausführende muss sohin ein Beamter im Sinne des Gesetzes sein. Unter diesen Begriff fallen auch Mitglieder des Gemeinderats.<sup>92</sup>

Befugnismissbrauch ist vorsätzlicher Fehlgebrauch im Sinne eines nach einem objektiven Maßstab rechtswidrigen Handelns eines Beamten, also wenn der Beamte durch sein Verhalten die ihn konkret treffenden Vorschriften (Gesetz, Verordnung, Weisung) verletzt. Dabei sind oft außerstrafrechtliche Vorfälle (des Verwaltungsrechts, von Verfahrensrechten etc) zu beantworten und – nach Maßgabe des § 15 StPO – im Strafverfahren grundsätzlich selbständig zu beurteilen. Für den äußeren Tatbestand kommt es auf eine subjektive Sichtweise des Beamten nicht an.<sup>93</sup>

In subjektiver Hinsicht verlangt der Wortlaut des Gesetzes Wissentlichkeit in Bezug auf die Tatsache, dass der Täter weiß, dass sein Verhalten gegen das einschlägige materielle oder formelle Recht verstößt und er daher seine Befugnis wissentlich missbraucht, sowie zumindest bedingten Schädigungsvorsatz in Bezug auf ein Recht, wobei das im Spruch unter A./I./ genannte Recht der Stadt Wien, der Bevölkerung des betroffenen Plangebietes und der Nachbarn der von der Widmungsentscheidung betroffenen Liegenschaft jedenfalls als derartiges konkretes Recht zu qualifizieren ist<sup>94</sup>. Das geschützte konkrete Recht muss kein Vermögensrecht sein, die Tat kann ebenso in der Schädigung eines konkreten öffentlichen Rechts bestehen. Gemäß § 20 Abs 1 der Wiener Stadtverfassung (LGBl 1968/28) gilt ein Mitglied des Gemeinderats, unbeschadet bundesgesetzlicher Vorschriften, als befangen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs 1 AVG vorliegt. Das Mitglied des Gemeinderats hat seine

91 Vgl RIS-Justiz RS0116882.

92 Nordmeyer in WK<sup>2</sup> StGB § 302 Rz 19.

93 Nordmeyer aaO § 302 Rz 113 – 116.

94 Vgl RIS-Justiz RS0128504.

Befangenheit dem Vorsitzenden mitzuteilen und für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über den die Befangenheit begründenden Gegenstand den Sitzungssaal zu verlassen. § 7 Abs 1 Z 3 AVG sieht die Enthaltung von der Ausübung ihres Amtes und die Veranlassung ihrer Vertretung vor, wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Die Vornahme eines Amtsgeschäfts trotz Vorliegens solcher Umstände, kann einen Befugnismissbrauch im Sinn des § 302 Abs 1 StGB darstellen. Der Tatbestand setzt – wie hier vorliegend – den Vorsatz des Täters voraus, gerade durch seinen (wissentlichen) Befugnismissbrauch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, nämlich durch seine Befangenheit einen für Verfahrensbeteiligte nachteiligen Einfluss auf die Endentscheidung zu nehmen<sup>95</sup>.

Seit der Einführung der Schadensqualifikation des § 302 Abs 2 zweiter Satz StGB durch BGBl I 2001/130 gilt für Amtsmissbrauch der Zusammenrechnungsgrundsatz nach § 29 StGB<sup>96</sup>.

#### 4.2. Zur Bestechlichkeit und Bestechung

Den Tatbestand der Bestechlichkeit nach § 304 Abs 1 StGB erfüllt (unter anderem) ein Amtsträger, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, jenen der Bestechung nach § 307 Abs 1 StGB (unter anderem) jedermann, der einem Amtsträger für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt.

Den Amtsträgerbegriff definiert einheitlich § 74 Abs 4a StGB. Österreichischer Amtsträger nach der ersten in dieser Bestimmung angeführten Gruppe (lit b) ist jeder, der für den Bund, ein Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde oder eine andere Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen eine Kirche oder Religionsgesellschaft, Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt. Anders als der strafrechtlich funktional auszulegende Begriff des Beamten (§ 74 Abs 1 Z 4 StGB) ist der Amtsträgerbegriff nach § 74 Abs 1 Z 4a lit b StGB organisatorisch zu verstehen. Amtsträger kann nur sein, wer einen der genannten Rechtsträger aufgrund organschaftlicher Vertretungsmacht nach außen hin vertritt (zB Vorstand) oder wer dort als Dienstnehmer gegen Entgelt unter Einbindung in die Organisationsstruktur beschäftigt ist<sup>97</sup>.

§ 304 StGB pönalisiert die Verknüpfung vom Amtsgeschäft und Vorteil, wobei die Rechtsgutverletzung durch die Pflichtwidrigkeit des Amtsgeschäfts von besonderer Intensität ist, § 307 StGB bildet das spiegelbildliche Gegenstück dazu. Bei der Bestechlichkeit nach § 304 StGB handelt es sich um ein unrechtsgeprägtes Sonderdelikt, weil das Gesetz eine

95 RIS-Justiz RS0128504; vgl zum Ganzen eingehend Nordmeyer aaO § 302 Rz 154 f.

96 RIS-Justiz RS0121981.

97 Jerabek/Reindl-Krauskopf/Ropper/Schroll in WK<sup>2</sup> StGB § 74 Rz 19/1 und 2.

besondere Eigenschaft des Täters (Amtsträger-, Schiedsrichter- oder Sachverständigeneigenschaft) voraussetzt, wohingegen Täter der Bestechung nach § 307 StGB jedermann sein kann („Allgemeindelikt“).

Gemeinsam ist den beiden Tatbeständen, dass es sich um schlichte Tätigkeitsdelikte handelt. Das Tatbild der Bestechlichkeit (§ 304 StGB) beschreibt nur eine bestimmte Handlung (Fordern, Annehmen oder Sich-Versprechen-Lassen) und ist mit dieser erfüllt, ohne dass es auf die tatsächliche Vorteilszuwendung sowie die Vornahme oder Unterlassung des Amtsgeschäfts ankommt. Der Tatbestand des Bestechens (§ 307 StGB) ist bereits mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts erfüllt; zu seiner Vollendung ist es somit grundsätzlich nicht erforderlich, dass das Amtsgeschäft pflichtwidrig vorgenommen oder der Vorteil tatsächlich angenommen wird<sup>98</sup>.

Der Begriff des „Amtsgeschäfts“ ist weit zu verstehen. Neben Rechtshandlungen sind tatsächliche Verrichtungen jedweder Art, ohne dass es auf eine besondere Wertigkeit etwa nach dem dafür erforderlichen intellektuellen Einsatz oder die Bedeutung für eine im Zusammenhang stehende Entscheidung ankäme, erfasst. Amtsgeschäft ist „schlicht alles, was bei Erfüllung des dem Amtsträger zukommenden Aufgabenbereichs von Relevanz ist“<sup>99</sup>.

Vorteile iSd §§ 304 ff StGB sind materielle wie immaterielle Leistungen, die geeignet sind, eine Verbesserung der wirtschaftlichen, rechtlichen, gesellschaftlichen oder beruflichen Stellung des Amtsträgers herbeizuführen. Auf die Üblichkeit oder Größenordnung des Vorteils kommt es grundsätzlich nicht an, einzig bei besonders geringfügigen Vorteilen kommt der (auf Sachverhaltsebene zu erfolgende) Prüfung der Verknüpfung von Vorteil und Amtsgeschäft besondere Bedeutung zu. Materielle Vorteile vermehren das Vermögen objektiv messbar, iS einer in Geld bewertbaren Besserstellung<sup>100</sup>.

Kein tatbildlicher Vorteil liegt vor, wenn die Zuwendung im Austauschverhältnis zu einer vom Empfänger erbrachten Leistung steht und diese Gegenstand einer (zivil-)rechtlich anerkannten Vereinbarung ist. Innerhalb der Grenzen (zivil-)rechtlicher Gültigkeit kommt es dabei nicht auf die Adäquanz von Leistung und Gegenleistung an.

Allerdings kann ein (korruptionsrelevanter) Vorteil sehr wohl vorliegen, wenn die Zuwendung gar nicht im Austauschverhältnis zu der in der Vereinbarung genannten Leistung des Rechtsträgers (Amtsträgers) steht, sondern nach dem (wahren) Willen der Vertragspartner (rechtlich unzulässig) mit einer anderen verknüpft ist. Der Parteiwille ist als Tatfrage im Urteil

98 Nordmeyer/Stricker WK<sup>2</sup> StGB § 304 Rz 1, 5 und 6; § 307 Rz 9 und 10.

99 Marek/Jerabek, Korruption<sup>13</sup> § 306 Rz 17.

100 Nordmeyer/Stricker aaO § 304 Rz 34 ff mwN.

festzustellen. Im Fall eines „echten“ Scheingeschäfts<sup>101</sup> fehlt es zufolge Nichtigkeit jedenfalls an einer rechtlich anerkannten Anspruchsgrundlage (vgl § 916 Abs 1 ABGB). Ein Umweggeschäft<sup>102</sup>, dessen Ziel es ist, Strafbarkeit des eigentlich von den Parteien Gewollten zu verschleiern, führt zum selben Ergebnis<sup>103</sup>. Ein (krasses) Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung kann ein Scheingeschäft indizieren. Da auf unentgeltliche Zuwendungen (Schenkungen, Spenden) kein rechtlich begründeter Anspruch besteht, sind sie grundsätzlich tatbildliche Vorteile. Handelt der Zuwendende allerdings (vom Amtsträger erkannt) ausschließlich aus altruistischen Motiven, fehlt es an der vom Tatbestand geforderten Verknüpfung mit einem Amtsgeschäft. Auch Schenkungen sind tatbestandsmäßig, wenn der Zuwendende mit einer „Schenkung“ („Spende“) auch einen eigennützigen Zweck verfolgt, indem er als Gegenleistung ein „Entgegenkommen“ des Amtsträgers bei der Vornahme eines (demnach idR pflichtwidrigen) Amtsgeschäfts erwartet. Akzeptiert dies der Amtsträger im Tatzeitpunkt (nimmt er also den Vorteil unter dieser Prämisse an oder lässt er ihn sich versprechen), liegt nämlich keine altruistische Zuwendung mehr vor, sondern eine Leistung innerhalb eines Austauschverhältnisses, die nur bei einem rechtlich begründeten Anspruch des Amtsträgers (des Rechtsträgers) nicht tatbestandsmäßig wäre. Beim Sponsoring, bei dem sich der Zuwendende einen Nutzen (meist in Form eines Werbeeffects) erwartet, besteht ein rechtlich begründeter Anspruch des Rechtsträgers (Amtsträgers) auf die Zuwendung; es ist jedoch zu prüfen, inwieweit die Verschaffung eines Werbeeffects plausibel und für den Zuwendenden tatsächlich maßgeblicher Inhalt der Vereinbarung ist. (Intransparente) Leistungen an einen Amtsträger (Rechtsträger), von denen die Öffentlichkeit oder zumindest ein mit Blick auf die wirtschaftlichen Aktivitäten des Zuwendenden relevanter Adressatenkreis nichts mitbekommt, entsprechen diesen Anforderungen (mangels Werbeeffects) nicht<sup>104</sup>.

Im Bereich der Hoheitsverwaltung muss sich die Anspruchsgrundlage des Rechtsträgers, Entgelt für die Vornahme von Amtsgeschäften zu verlangen, aus Gesetz oder Verordnung ergeben, auch die vertragliche Verknüpfung von Leistungen der Hoheitsverwaltung (neben solchen der Privatwirtschaftsverwaltung) mit Gegenleistungen bedarf einer gesetzlichen Grundlage<sup>105</sup>.

Vorteilsempfänger kann der Amtsträger oder ein Dritter sein, darunter fällt jede natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft. Als juristische Personen kommen insbesondere auch Vereine in Betracht<sup>106</sup>.

101 Vgl RIS-Justiz RS0018149.

102 Vgl RIS-Justiz RS0113579.

103 Vgl 13 O 71/74, SSt 45/27.

104 Nordmeyer/Stricker aaO § 304 Rz 42 ff, 62.

105 Nordmeyer/Stricker aaO § 304 Rz 48.

106 Nordmeyer/Stricker aaO § 304 Rz 50.

Fordern, Annehmen und Sich-Versprechen-Lassen sind rechtlich gleichwertige Begehungsweisen. Oft erfolgen die entsprechenden Verhaltensweisen nur andeutungsweise. Fordern besteht im einseitigen Verlangen des Vorteils, das dem potenziellen Geber oder seinem Mittelsmann zur Kenntnis gebracht werden muss. Wenn der Amtsträger das Angebot eines Vorteils für sich oder einen Dritten akzeptiert, lässt er sich einen Vorteil versprechen, wobei bloßes Schweigen des Amtsträgers zu einem Angebot des Außenstehenden idR nicht reicht. Annehmen bedeutet tatsächliches (physisches) Entgegennehmen des Vorteils, wobei er zumindest in irgendeiner (nach außen erkennbaren) Weise zum Ausdruck bringt, dass er den Vorteil behalten will, etwa indem er ihn gebraucht<sup>107</sup>.

Pflichtwidrig im Sinne der §§ 304, 307 StGB wird ein Amtsgeschäft vorgenommen oder unterlassen, wenn einschlägige Gesetze, Verordnungen, Erlässe oder Einzelweisungen missachtet werden<sup>108</sup>. Bei Ermessensentscheidungen ist auch die parteiliche Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts pflichtwidrig, weil es zu den Geboten pflichtgemäßer Amtsführung gehört, sich bei der Besorgung der Amtsgeschäfte ausschließlich von sachlichen Gründen, nicht aber von Rücksichten des Wohlwollens oder der Ungunst gegenüber einer Partei leiten zu lassen. Es kann daher auch bei einer Ermessensentscheidung pflichtwidrig vorgegangen werden, und zwar nicht bloß durch Missbrauch (willkürlichem Gebrauch oder Überschreitung des Ermessensrahmens), sondern auch, indem der Amtsträger dem Vermögensvorteil einen Einfluss auf seine – gleichwohl innerhalb des Ermessensrahmens getroffene – Entscheidung einräumt. Neben einem Einfluss auf den Inhalt des Amtsgeschäfts, kann auch der mit dem Vorteil verknüpfte Weg dorthin pflichtwidrig sein<sup>109</sup>.

Für die Tatbestandserfüllung spielt es jeweils keine Rolle, ob die Tathandlung vor, während oder nach dem verknüpften Amtsgeschäft gesetzt wird. Dies ergibt sich einerseits aus dem insoweit nicht differenzierenden Gesetzeswortlaut, andererseits aus der Struktur der Tatbestände und dem geschützten Rechtsgut. Auf tatsächlichen (negativen) Einfluss des Vorteils auf das Amtsgeschäft kommt es nicht an; es genügt die abstrakte Gefahr künftiger Rechtsgutverletzungen, die auch durch eine im Einzelfall nachträgliche Vorteilszuwendung geschaffen wird<sup>110</sup>.

Der Vorteil muss jedoch mit einem bestimmten oder zumindest bestimmbar Amtsgeschäft verknüpft sein. Einer genauen Präzisierung des mit dem Geschenk relevierten Amtsgeschäfts bedarf es nicht; dessen Bestimmung seiner Art nach im Rahmen einer für den Geschenkgeber konkret aktuellen Kompetenz des Beamten genügt<sup>111</sup>. Es bedarf im Tatzeitpunkt eines „konkreten Lebensbezugs“, dh des Konnexes mit der Ausübung amtlicher Befugnis in einem

107 Nordmeyer/Stricker aaO § 304 Rz 54 ff.

108 Fabrizio, StGB<sup>13</sup> § 304 Rz 7.

109 Nordmeyer/Stricker aaO § 304 Rz 30 und 32.

110 Nordmeyer/Stricker aaO § 304 Rz 59.

111 RIS-Justiz RS0096130.

konkreten Fall oder in – von den Beteiligten erwarteten – jeweils gleichgelagerten Konstellationen. Die Konkretisierung muss ein Ausmaß erreicht haben, dass der Amtsträger im Einzelfall weiß, welche Art von (pflichtwidriger) Amtsausübung als Gegenleistung erwartet wird<sup>112</sup>.

Der wirtschaftliche Wert mehrerer Vorteile ist – ungeachtet der Unanwendbarkeit des § 29 StGB – dann zusammenzurechnen, wenn mehrere Einzelakte zu einer tatbestandlichen Handlungseinheit zusammenzufassen sind, was beispielsweise dann der Fall ist, wenn der Täter für ein und dasselbe Amtsgeschäft in zeitlichen Abständen mehrere Vorteile fordert oder sich versprechen lässt, weil es sich dann bloß um eine Tat handelt<sup>113</sup>.

Zuwendungen für Akte der Hoheitsverwaltung, die ohne gesetzliche Grundlage geleistet werden, können tatbildliche Vorteile iSd §§ 304ff StGB sein<sup>114</sup>.

#### 4.3. Verhältnis des § 302 StGB zu §§ 304, 307 StGB

Das Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt (§ 302 Abs 1 StGB) und das Vergehen oder Verbrechen der Bestechlichkeit (§ 304 Abs 1 oder Abs 2 StGB) stehen im Verhältnis echter Konkurrenz zueinander<sup>115</sup>. Echte Konkurrenz liegt auch im Verhältnis zur Bestechung nach § 307 StGB<sup>116</sup>.

Da § 307 StGB das spiegelbildliche Gegenstück zur Bestechlichkeit nach § 304 StGB bildet, wird der unmittelbare Täter nach § 307 StGB wegen einer Bestechungshandlung nicht zugleich auch wegen § 12 zweiter oder dritter Fall StGB, § 14 StGB iVm § 304 StGB als Bestimmungs- oder Beitragstäter zur Bestechlichkeit bestraft<sup>117</sup>.

#### 4.4. Zu § 12 StGB

Nach § 12 StGB begeht nicht nur der unmittelbare Täter die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder sonst zu ihrer Ausführung beiträgt. Dabei stellt jede Mitwirkung an der Tat, auch schon die geringste Hilfe, welche für den Tatablauf kausal ist, eine Beitragshandlung iSd § 12 StGB dar<sup>118</sup>.

Da die Angeklagten teils nicht nur als unmittelbare Täter handelten, sondern andere zur Tatausführung bestimmten oder zu deren Tatausführung beitrugen, sind sie teils als Beitragstäter nach § 12 zweiter und dritter Fall StGB zu verurteilen.

112 Nordmeyer/Stricker aaO § 304 Rz 60.

113 Nordmeyer/Stricker aaO § 304 Rz 86 mwN.

114 Nordmeyer/Stricker aaO § 304 Rz 48; zumindest für den Fall eines bloßen Nachteilsausgleichs eher abl Marek/Jerabek, Korruption<sup>3</sup> § 306 Rz 20a.

115 RIS-Justiz RS0128607; Nordmeyer aaO § 302 Rz 200.

116 Nordmeyer in WK<sup>2</sup> StGB § 302 Rz 203.

117 13 Os 51/80; Nordmeyer/Stricker aaO § 307 Rz 38 mwN.

118 Fabrizy in WK<sup>2</sup> StGB § 12 Rz 82 f.

Im Hinblick auf die rechtliche Gleichwertigkeit der Täterschaftsformen des § 12 StGB<sup>119</sup>, und den Umstand, dass nach hM (sogar) subjektiv konnexe Alternativanklagen möglich sind<sup>120</sup>, ist die im Spruch vorgenommene alternative Annahme der Beteiligungsformen zulässig.

Auch Täter, die keine Beamten sind, können sich an der Tat des Beamten beteiligten. Bestimmungstäter ist, wer einen anderen dazu veranlasst, eine strafbare Handlung auszuführen, dh dafür ursächlich wird, dass sich der andere zu ihrer Ausführung entschließt.

Voraussetzung für die Strafbarkeit als Bestimmung zum Amtsmissbrauch ist in subjektiver Hinsicht, dass der Bestimmende es für gewiss hält, der Beamte werde bei bestimmungsgemäßigem Verhalten (zumindest) vorsätzlich seine Befugnis missbrauchen. Hingegen ist nicht erforderlich, dass der Bestimmende auch weiß, dass der Beamte sich bestimmungsgemäß verhalten werde, der Bestimmende also auch den angestrebten Erfolg seiner Einflussnahme für gewiss hält<sup>121</sup>.

#### 4.5. Zu einem diversionellen Vorgehen

Auch vor Inkrafttreten des § 198 Abs 3 StPO idF BGBl I 2013/195 kommt im Zusammentreffen von Missbrauch der Amtsgewalt und Bestechung generell und fallkonkret ein signifikant hoher Unrechts- und Schuldgehalt zum Ausdruck, sodass eine – zu den Tatzeiten teilweise noch nicht ausgeschlossene – Diversion (entgegen der Anregung des Mag. CHORHERR) nicht in Betracht kommt.<sup>122</sup>

#### 4.6. Zur Verbandsverantwortlichkeit

Eine Tat ist zu Gunsten des Verbandes begangen worden, wenn der Verband dadurch bereichert worden ist, sonst einen wirtschaftlichen Vorteil, der auch in der Verbesserung der Wettbewerbsposition bestehen kann, erlangt hat oder bereichert werden oder einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen hätte sollen<sup>123</sup>.

Aufgrund der weitreichenden Bedeutung des Kriteriums „zu Gunsten“ kommen auch Delikte in Betracht, die nicht unmittelbar auf Bereicherung abzielen. Vermögensdelikte sind gleichermaßen geeignete Anlasstaten wie Nichtvermögensdelikte, zB Bestechung, Urkundenfälschung, Nötigung. Auf die Rechtswidrigkeit der Bereicherung bzw des Vorteils an sich kommt es nicht an, sofern die intendierte unrechtmäßige Bereicherung nicht strafbarkeitsbegründend, also tatbestandsmäßig, ist<sup>124</sup>.

Eine Intention (zur Vorteilserlangung für den Verband) desjenigen Verbandszugehörigen (Entscheidungsträger oder Mitarbeiter), der die Anlasstat begeht, ist nicht gefordert, wenn der

119 Fabrizy aaO § 12 Rz 16 mwN.

120 Lewisch, WK-StIPO § 263 Rz 40.

121 RIS-Justiz RS0108964; vgl auch RIS-Justiz RS0103984.

122 Vgl RIS-Justiz RS0129834;

123 Lehmkühl/Zeder in WK<sup>2</sup> StGB § 3 VbVG Rz 8-9.

124 Lehmkühl/Zeder aaO § 3 VbVG Rz 10; vgl hiezu auch Nordmeyer/Stricker in WK<sup>2</sup> StGB Vor §§ 304–309 Rz 85.

Verband tatsächlich bereichert wird, sofern das Anlassdelikt keinen Bereicherungsvorsatz verlangt. Wenn eine Tat zu Gunsten des Verbandes begangen wurde, so kommt es auf das Vorliegen einer Verbandspflichtverletzung nicht an<sup>125</sup>.

Da die Angeklagten bzw die verstorbenen handelnden Personen – deren Tod für die Verantwortlichkeit ihrer Verbände unbeachtlich ist<sup>126</sup> – Entscheidungsträger der belangten Verbände im Sinne des § 2 Abs 1 Z 1 und 3 VbVG sind oder zu den Tatzeitpunkten waren und die belangten Verbände von den strafbaren Handlungen profitierten, sie mithin zu ihren Gunsten geschahen und die Angeklagten bzw die verstorbenen handelnden Personen schuldhaft und rechtswidrig handelten, liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs 1 Z 1 und Abs 2 VbVG vor.

#### 4.7. Zum Verfall

Der Anknüpfungstatbestand des Verfalls, nämlich „Vermögenswerte“, ist nicht in jedem Fall gegenstandsbezogen. Durch mit Strafe bedrohte Handlungen erlangte geldwerte Dienstleistungen sind vom Begriff „Vermögenswerte“ daher ebenso erfasst wie ersparte Aufwendungen oder Nutzungen von Gebrauchsvorteilen. Insoweit kann der Ausspruch des Verfalls aber nur auf § 20 Abs 3 StGB gestützt werden, weil Objekte der Anordnung nach dem Grundtyp (§ 20 Abs 1 StGB) nur Gegenstände sein können<sup>127</sup>. Der Verfallsbetrag nach § 20 Abs 3 StGB ist nach dem Bruttoprinzip zu berechnen<sup>128</sup>.

Im Fall des Bestochenen ist die Bestechungssumme Tatbeute und kann für verfallen erklärt werden<sup>129</sup>. Durch die Tat verliert der Bestechende zunächst Geld, lukriert aber zumeist – wie auch fallbezogen – in weiterer Folge einen Gewinn. Ob dieser Gewinn mit der Summe des abgeschlossenen und erfüllten Vertrags oder mit dem daraus erzielten Betriebsgewinn festzusetzen ist oder ein Verfall überhaupt nicht möglich ist, ist – zumindest in der Lehre – umstritten<sup>130</sup>. Die nach den Sachverhaltsannahmen geleisteten Zahlungen müssen aber jedenfalls nach der Vorstellung der Täter als Untergrenze des erlangten Vorteils als Grundlage für den Verfall heranzuziehen sein.

Dem Verfall unterliegende Vermögens- und Ersatzwerte (§ 20 Abs 1 und 2 StGB) sowie der Wertersatz (Abs 3) dürfen nur dem tatsächlichen Empfänger mittels Verfall abgenommen werden. Sind daher Vermögenswerte mehreren Personen zugekommen, so ist bei jedem Empfänger nur der dem jeweils tatsächlich rechtswidrig erlangten Vermögenswert entsprechende Betrag für verfallen zu erklären<sup>131</sup>.

Der Verfall ist auch bei für die Tat verantwortlichen Verbänden möglich. Wenn der Verband gem § 3 VbVG für die Tat verantwortlich ist, ihm also die Straftat selbst zugerechnet wird,

125 *Lehmkuhl/Zeder* aaO § 3 VbVG Rz 12-13.

126 *Lehmkuhl/Zeder* aaO § 3 VbVG Rz 22.

127 RIS-Justiz RS0130833.

128 RIS-Justiz RS0133117.

129 *Nordmeyer/Stricker* aaO §§ 304–309 Rz 82.

130 Vgl zur Problematik *Fuchs/Tipold* in *WK<sup>2</sup> StGB* § 20 Rz 19 ff.

131 RIS-Justiz RS0129964, RS011648.

ergibt sich aus § 12 Abs 1 VbVG die unmittelbare Anwendung des § 20 StGB beim Verband ohne die gem § 20a StGB vorgesehenen Restriktionen gegenüber Dritten<sup>132</sup>.

#### 4.8. Zusammenfassung

Insgesamt haben die Angeklagten die im Spruch angeführten Taten begangen, sodass sie hierfür nach den angeführten Gesetzesstellen zu verurteilen sein werden. Da sie zu Gunsten der von ihnen vertretenen Verbände handelten, sind die belangten Verbände für ihre Taten verantwortlich und werden entsprechende Verbandsgeldbußen zu verhängen sein. Ebenso sind die erlangten Vermögenswerte für verfallen zu erklären.

---

Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA)

Wien, 02.11.2021

HR Mag. Ilse-Maria Vrabi-Sanda, Leitende Staatsanwältin

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG

132 *Lehmkuhl/Zeder* aaO § 12 VbVG Rz 6.

## 5. Anhang

### I. Funktionen Mag. Christoph CHORHERR (laut Auskunft Magistratsdirektion der Stadt Wien ON 311 S 3 f)

Gremium	Funktion	von	bis
Europakommission	Ersatzmitglied	16. Dezember 2005	25. November 2010
GRA Stadtentwicklung und Verkehr	Mitglied	18. November 2005	25. November 2010
Wohnfonds Wien Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung	Beiratsmitglied	27. Februar 2006	25. November 2010
Wohnbauförderungsbeirat	Mitglied	17. Jänner 2006	22. Februar 2011
GRA Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und Bürgerinnenbeteiligung	Ersatzmitglied	21. Oktober 2011	24. November 2015
Wohnbauförderungsbeirat	Mitglied	22. Februar 2011	24. November 2015
GRA Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung	Mitglied	25. November 2010	24. November 2015
GRA Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung	VorsStV	2. Dezember 2010	24. November 2015
Wohnfonds Wien Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung	Beiratsmitglied	25. November 2010	19. Jänner 2016
GRA Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung	Mitglied	24. November 2015	23. Mai 2018
GRA Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung	VorsStV	2. Dezember 2015	23. Mai 2018
Schriftführer GR/LT	Mitglied	28. September 2017	27. September 2018
GRA Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und Bürgerinnenbeteiligung	Mitglied	24. November 2015	12. Februar 2019
GRA Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen	Mitglied	24. Mai 2018	12. Februar 2019
GRA Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen	VorsStV	24. Mai 2018	12. Februar 2019
GRA Umwelt und Wiener Stadtwerke	Ersatzmitglied	24. November 2015	28. Februar 2019

### II. Auswahl der Auflistung MA 21 aus CD Beilage 2 zu ON 59

Adressat	Datum	Geschäftszahl, Adresse, Betreff	PD laufend/ genehmigt
<b>SIGNA Development Selection AG, Wien 1., Freyung 3 etabl.,</b>	2013	MA 21 - W 950673-2013 (PD 7769) 10., Hauptbahnhof "Business Center A.01" <b>Widmungsansuchen</b> MA 21 - PME 39001-2013 - Jury Wettbewerb A.01 Hauptbahnhof	PD 7769 - gen. 23.9.2015
<b>LOGOS Immobilien GmbH, Wien 3., Erdbergstraße 8/15</b>	2014- 2018	alles 14., Kandlerstraße 35-37 (St.-Gotthard-Str. 2) 2014-2016 - MA 21 - W 14-175718-2014 - pos. Antwort betr. <b>Widmungsansuchen (Plan Nr. 8273)</b> MA 21 - S 787158-2017 kooperatives Workshopverfahren (Plan Nr. 8273) MA 21 - 147146-2018 kooperatives Workshopverf., Bereiterklärung betr. § 1 a Vereinbarung	Plan Nr. 8273 - Für FB
<b>CON WERT Immobilien AG, Wien 9., Aiserbachstraße 32 etabl.,</b>	2014	MA 21 - S-413555-2014 div. <b>Widmungsansuchen</b> (18., Felix-Dahn-Str. 2-4, 15., Kauerg. 10, 6., Hofmühlg. 3-5, 10., Knöllg. 30, 3., Leonhardg. 3-5) der Conwert Immobilien Gruppe - Ersuchen um fachliche Prüfung und Einschätzung aus Sicht der MA 21 (Abs.: GSK) + Beantwortung	
<b>Kerbler Holding GmbH, Wien 1., Parkring 12 Top 23 etabl.,</b>	2016	MA 21 - PME 901328-2015 Schriftverkehr zum Wettbewerb Seestadt Aspern, Baufeld J5A (HauptpreisrichterIn: Bmst. Ing. Caroline Palfy - Kerbler Holding GmbH) MA 21 - PME 39014-2013 Schriftverkehr zu 22., Seestadt Aspern, Holzhochhaus, Baufeld J5A	
<b>Vasko + Partner, Ingenieure, Ziviltechniker für Bauwesen und Verfahrenstechnik GmbH, Wien 19., Grinzinger Allee 3 etabl.,</b>	2014 2012	MA 21 - W 19-350739-2014 <b>Widmungsansuchen</b> betr. 19., Hohe Warte 3 + pos. Beantwortung MA 21 A - AD 1011-2012 Besprechung bezügl.	PD 6689E3 - gen. 21.11.12

	2011	Erweiterung/Abbruch/Sanierung 16., Savoyenstraße 1 - Einleitung Flächwidmungs- und Bebauungsplanänderung wird angeregt. MA 21 A - 2603-2011 <b>Widmungsansuchen</b> betr. 2., Obere Donaustraße 93-95 + pos. Beantwortung (Hinweis, dass derzeit ein Planentwurf 6689E3 ausgearbeitet wird) MA 21 B - D 29-2011 Schriftverkehr (LA/AV) zu Neues Zentrum Kagran, 22., Dr.-Adolf-Schärf-Platz (Realisierungswettbewerb 2010)	
<b>IG Immobilien Management GesmbH, Wien 2., Olympiaplatz 2 etabl.,</b>	2018	MA 21 - S-2-544411-2018 - Schriftverkehr zum Projekt Waterfront	PD 8195 - gen. 28.9.17
	2016	MA 21 - PME 598832-2016 Schriftverkehr zu Wettbewerb 2., Perspektivstraße 6 (PD 8195) MA 21 - W-2-165758-2016 <b>Widmungsansuchen</b> 2., Perspektivstraße 6 (PD 8195) + pos. Beantwortung MA 21 - S-67952-2013 Zusammenfassung kooperatives Verfahren zum Projekt Waterfront	
	2014	MA 21 A - D-17-2011 Schriftverkehr zu Marina City	
	2011	MA 21 A - AD-1765-2011 <b>Widmungsansuchen</b> 2., Ausstellungsstraße/Perspektivstraße/Nordportalstraße + pos. Beantwortung	
<b>MERINDA sechs Entwicklungs GmbH &amp; Co KG, 4020 Linz, Grillparzerstraße 18-20 etabl.,</b>	2017	MA 21 - W-10-352700-2017 <b>Widmungsansuchen</b> 10., Patrubangasse 5 + pos. Beantwortung	
<b>Schnirchgasse Projektbeteiligungs GmbH, Wien 3., Thomas-Klestil-Platz 3 etabl.,</b>	2013 -	MA 21 - S-3-438844-2013 Schriftverkehr zum Projekt Tiple 3., Schnirchgasse 9, 9a MA 21 A - AD 2385-2012 <b>Widmungsansuchen</b> 3., Schnirchgasse 9, 9a + pos. Beantwortung (PD 8090)	PD 8090 - gen. 1.7.15
	2012		
<b>SORAVIA Group GmbH, Wien 3., Thomas-Klestil-Platz 3 etabl.,</b>	2018	MA 21 A-S-19-1026447-2018 <b>Anfrage zur Widmungsänderung</b>	
	2016	MA 21 W-19-43526-2014-3+4 Schriftverkehr bezügl. <b>Widmungsansuchen</b>	

	2011 - 2012	19., Freihofgasse 1-3, Heiligenstädter Straße 205-207 MA 21 A - D-13/2012 Schriftverkehr bezügl. Expertenverfahren 3., Schnirchgasse	
<b>Soravia Service GmbH, Wien 3., Thomas-Klestil-Platz 3 etabl.,</b>	2013	MA 21 - S-3438844-2013-7 Unterlagen zum Projekt Triiple, 3., Schnirchgasse 9, 9a (Firma SoReal GmbH = Soravia) MA 21 - PME 70549-2013-70+344 Schriftverkehr zu § 1a Vertrag betr. Danube Flats MA 21 B - PME 244/2012-40+45 Schriftverkehr zu Danube Flats	
	2013		
	2012		
<b>Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH, Wien 6., Mariahilfer Straße 1/Getreidemarkt 17 etabl.,</b>	2014	MA 21 - S-3-52816-2013-161 Anfrage zur Ausstellung betr. InterCont	
<b>Lothringerstraße 22 Projektentwicklungs GmbH, Wien 6., Mariahilfer Straße 1/Getreidemarkt 17 etabl.,</b>	2011 -	MA 21 A - 1778/2011 EL + AV bezügl. Fachhearing für städtebaul. Entwicklung InterCont	
	2012		
<b>Montana Tech Components GmbH, Wien 6., Mariahilfer Straße 1/Getreidemarkt 17 etabl.,</b>	2015	MA 21 - S 3-52816-2013 Schriftverkehr zum Thema Höhe InterCont	
<b>Wertinvest Beteiligungs- und Immobilienberatungs GmbH, Wien 6., Mariahilfer Straße 1/Getreidemarkt 17 etabl.,</b>	2016	MA 21 - S 3-52816-2013-164+537+andere (PD 7984) <b>Widmungsansuchen</b> , Bekräftigung des Widmungsansuchens, Modifikation des Widmungsansuchens, div. Schriftverkehr betr. Intercont MA 21 A - 2004/2012/22+38 Expertenverfahren InterCont MA 21 A - 1778/2011 Schriftverkehr bezügl. notwendige Bedürfnisse zur Projektrealisierung InterCont	PD 7984 gen. 1.6.17
	2012		
	2011		
<b>Wertinvest Beteiligungsverwaltungs GmbH, Wien 6., Mariahilfer Straße 1/Getreidemarkt</b>	2017	MA 21 - S 3-7566-2017-203+211+305 (PD 7984) div. Schriftverkehr zu InterCont	PD 7984 gen. 1.6.17

<b>17 etabl.,</b>	2016	MA 21 - S 3-52816-2013 div. Schriftverkehr InterCont	
<b>HD Architekten ZT GmbH, Wien 15., Storchengasse 1 etabl.,</b>	2016- 2017	MA 21 - S-22-130675-2017 + MA 21 - S-22-609719-2016 Schrifverkehr bezügl. Entwicklungsstudie 22., Bruno-Kreisky-Platz 1, Austria Center Vienna MA 21 - W-7-717933-2016 <b>Widmungsansuchen</b> 7., Mariahilfer Straße 78- 80 + pos. Beantwortung (Plan Nr. 8200) MA 21 - S-9-701738-2015-2 Projektmappe Althan, 9., Nordbergstraße 15	PD 8200 - gen. 15.12.17
<b>Wertinvest Hotelbeteiligungs GmbH, Wien 6., Mariahilfer Straße 1/Getreidemarkt 17</b>	2014 - 2017	MA 21 S 3-7566-2017-9+201 Schriftverkehr im Zusammenhang mit der ÖA zu InterCont MA 21 S-80072-2014-31 Schriftverkehr zur UNESCO Welterbekonferenz in Bonn betr. InterCont MA 21 - S 3-52816-2013 div. Schriftverkehr zu InterCont	
<b>Wertinvest Hotelbetriebs GmbH, Wien 3., Johannessgasse 28</b>	2017 2016 2014	MA 21 - S 3-7566-2017 Schriftverkehr zu InterCont MA 21 - S 3-52816-2013-501 Schriftverkehr zu InterCont MA 21 - S 224-2014-16 Projektmappe InterCont für FB am 20.5.14	

### III. Auswahl der Buchungen (Umsätze des Kontos 28347272900)

Betrag	Datum txtBuchungstext1	txtBuchungstext2
100 000,00 Euro	20.06.11 Darlehen	Ithuba Capital AG
100 000,00 Euro	15.11.11 Ithuba	SIGNA Holding GmbH
300 000,00 Euro	12.04.12 DONATION ON BEHALF OF THE	CHARITIES AID FOUNDATION
100 000,00 Euro	07.12.12 Spende Ithuba Skills College	Ithuba Capital AG
20 000,00 Euro	19.12.12 s2arch/Ithuba - Spende	VASKO+PARTNER/Giro/ BAWAG
50 000,00 Euro	23.07.13 Spende Ithuba Skills College	Ithuba Capital AG
50 000,00 Euro	10.10.13 Spende Ithuba Skills College	Ithuba Capital AG
10 000,00 Euro	04.11.13 DONATION ON BEHALF OF HIMMELSTRASSE	CHARITIES AID FOUNDATION
24 366,67 Euro	27.11.13 Charity Auktion Dorotheum, 286000,1	Dorotheum GmbH & Co KG
20 000,00 Euro	17.12.13 s2arch/Ithuba - Spende	VASKO+PARTNER/Giro/ BAWAG
28 933,33 Euro	16.01.14 Ithuba 01/2014 Auktionserlöse, 2860	Dorotheum GmbH & Co KG
25 000,00 Euro	21.01.14 Sponsoringbeitrag 2014 / 1. Tranche	Ithuba Capital AG
25 000,00 Euro	16.04.14 Spende	Kerbler Günter
25 000,00 Euro	26.05.14 Sponsoringbeitrag 2014 / 2. Tranche	Ithuba Capital AG
50 000,00 Euro	30.07.14 Spende Südafrika	Kerbler Günter
30 000,00 Euro	03.09.14 DONATION ON BEHALF OF THE HIMMELSTR	CHARITIES AID